

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81002 — 547/53 V

Bonn, den 19. Mai 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren
in der Sozialgerichtsbarkeit
(Sozialgerichtsordnung - SGO)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Berichtigungen

a) zum Gesetzestext:

1. In § 1 Abs. 3 Zeile 12 muß es statt „gewährt“ heißen „gewahrt“.
2. In § 13 Abs. 1 Zeile 4 muß es statt „der“ heißen „oder“.
3. In § 35 Abs. 1 Zeile 2 muß es statt „nichts“ heißen „nicht“.
4. In § 83 Zeile 2 muß es statt „Verkündigung“ heißen „Verkündung“.
5. In § 101 Abs. 2 Zeile 3 entfällt das Wort „und“.
6. In § 110 Abs. 1 Nr. 3 Zeile 2 entfällt das Komma.
7. In § 163 Abs. 2 Nr. 1 Zeile 5 muß es heißen „Reichsversicherungsordnung“.

b) zur Begründung:

1. Unter **zu § 24** Seite 26 Spalte 1 muß es in den Zeilen 13/14 statt „rechtliche“ heißen „berechtigte“.
2. Unter **zu § 36** Seite 27 Spalte 1 sind in Zeile 7 die Worte „verkürzt oder“ zu streichen.
3. Unter **zu § 133** Seite 33 Spalte 1 sind in den Zeilen 5 und 6 die Worte „und die Versorgungsbehörden“ zu streichen.

**Entwurf eines Gesetzes
über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit
(Sozialgerichtsordnung – SGO)**

Inhaltsübersicht

TEIL I	§§	
Zuständigkeit		
1. Abschnitt Rechtsschutz	1—5	
2. Abschnitt Örtliche Zuständigkeit	6—8	
TEIL II		
Verfahren		
1. Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften	9—24	
2. Abschnitt Beweissicherungsverfahren ..	25	
3. Abschnitt Vorverfahren	26—34	
4. Abschnitt Verfahren bis zum Urteil	35—70	
5. Abschnitt Urteile, Vorbescheide und Beschlüsse	71—90	
TEIL III		
Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens		
1. Abschnitt Berufung	91—107	
2. Abschnitt Revision	108—119	
3. Abschnitt Beschwerde	120—125	
4. Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens	126	
TEIL IV		
Besondere Verfahrensvorschriften		127—129
TEIL V		
Kosten und Vollstreckung		
1. Abschnitt Kosten	130—144	
2. Abschnitt Vollstreckung	145—149	
TEIL VI		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
1. Abschnitt Übergangsvorschriften	150—160	
2. Abschnitt Schlußvorschriften	161—163	

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Zuständigkeit

1. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 1

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art, für die nach § 3 des Sozialgerichtsgesetzes der Rechtsweg eröffnet ist oder wird und über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewährt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben worden ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

§ 2

Der Rechtsschutz wird auf Klage gewährt.

§ 3

(1) Mit der Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein. Sind Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, so kann die Klage nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn durch die Anordnung das Aufsichtsrecht überschritten worden ist.

(3) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden.

(4) Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

(5) Mit der Klage kann die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger behauptet, durch die Ablehnung oder Unterlassung beschwert zu sein.

§ 4

(1) Mit der Klage kann begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,

wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

(2) Unter Absatz 1 Nummer 1 fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

§ 5

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

2. Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit

§ 6

(1) Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat. Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person ist.

(2) Ist die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente streitig, so ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern- oder Großelternanteile gilt der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemannes oder geschiedenen Mannes.

(3) Hat der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist örtlich zuständig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

§ 7

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit wird durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn in anderen Fällen die örtliche Zuständigkeit zweifelhaft ist.

(2) Zur Feststellung der Zuständigkeit kann jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug höhere Gericht anrufen, das ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

§ 8

Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung.

TEIL II

Verfahren

1. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 9

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 44, 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Ableh-

nung entscheidet außer im Falle des § 118 das Landessozialgericht durch Beschluß.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

§ 10

(1) Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten §§ 169, 172 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt auch, wenn die Offenlegung der gesundheitlichen oder Familienverhältnisse für einen Beteiligten von erheblichem Nachteil sein könnte.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 11

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich geschehen.

§ 12

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 13

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Tage nach der Eröffnung der Verkündung.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 14

Auf Antrag kann der Vorsitzende richterliche Fristen abkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung wird die Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 15

(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist und die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf anzubringen ist, schriftlich belehrt worden ist. Dies gilt nicht für die Wiederaufnahme des Verfahrens.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. In diesem Falle ist der Rechtsbehelf binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses einzulegen. Die begründenden Tatsachen sollen glaubhaft gemacht werden.

§ 16

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. Der Beschluß, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 17

Für die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens gelten § 239 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 240 bis 243, 245, 247 bis 249 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 18

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

§ 19

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

§ 20

(1) Ein Beteiligter ist prozeßfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.

(2) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in eigenen Sachen prozeßfähig. Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(4) In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wird das Land durch das Landesversorgungsamt vertreten.

(5) §§ 53 bis 56 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 21

(1) Für einen nicht prozeßfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte, außer dem Empfang von Zahlungen, zustehen.

(2) Der nicht prozeßfähige Beteiligte kann auf sein Verlangen selbst gehört werden.

(3) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist und der Beteiligte oder gesetzliche Vertreter zustimmt.

(4) Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als Kosten des Beteiligten.

§ 22

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Personen, die als ärztliche Gutachter für Beteiligte tätig gewesen sind, können nicht als deren Bevollmächtigte auftreten.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift des Gerichts erteilt werden. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Der Beteiligte muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(4) Für den Umfang und die Wirkungen der Vollmacht gelten im übrigen §§ 81, 84 bis 86 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Eine Vollmacht kann auch für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

(5) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Für Beistände gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können aus wichtigem Grunde zurückgewiesen werden. Ist dies dem Beteiligten nicht rechtzeitig vorher angedroht worden, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung zu vertagen.

§ 23

§§ 59 bis 65 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft und die Hauptintervention gelten entsprechend.

§ 24

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. In Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, daß bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger oder in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beschuß, den Dritten beizuladen, ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur dann stellen, wenn eine Beiladung nach Absatz 2 vorliegt.

(5) Ein Versicherungsträger oder in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung ein Land kann nach Beiladung verurteilt werden.

2. Abschnitt

Beweissicherungsverfahren

§ 25

(1) Auf Gesuch eines Beteiligten kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren gehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Das Gesuch ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Sozialgericht anzubringen. In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch bei einem anderen Sozialgericht oder einem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen aufhalten oder sich der in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet.

(3) Für das Verfahren gelten §§ 487, 490 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

3. Abschnitt

Vorverfahren

§ 26

(1) Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der

Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) §§ 608, 1293 der Reichsversicherungsordnung, § 177 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 27

(1) Vor Erhebung der Klage sind Verwaltungsakte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

(2) Die Landesgesetzgebung kann das in diesem Gesetz geregelte Vorverfahren für weitere Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung vorschreiben.

§ 28

Ein Vorverfahren findet statt, wenn mit der Klage

1. die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird, der nicht eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
2. die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 29

Ein Vorverfahren findet ferner statt:

1. in Angelegenheiten der Kranken- und Knappschaftsversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. bei Beitragsstreitigkeiten in der Unfallversicherung, den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

§ 30

(1) In den Fällen der §§ 1107 bis 1109 der Reichsversicherungsordnung gilt das Verfahren vor dem Seemannsamt als Vorverfahren.

(2) Ein Vorverfahren findet nicht statt,

1. wenn ein Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist,
2. wenn ein Land oder ein Versicherungsträger klagen will.

§ 31

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 32

(1) Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger, oder soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt eingegangen ist. Die Widerspruchsschrift ist unverzüglich dem zu-

ständigen Versicherungsträger zuzuleiten, der sie der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen hat. Im übrigen gelten §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 33

(1) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt den Widerspruchsbescheid

1. die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle,
3. in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die von dem Verwaltungsrat bestimmte Stelle.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

§ 34

(1) Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens; er ist der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, welche die Kapitalabfindung von Versicherungsansprüchen sowie die Rückforderung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen betreffen, hat aufschiebende Wirkung.

4. Abschnitt

Verfahren bis zum Urteil

§ 35

(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung oder, wenn nichts zugestellt wird, nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Frist beträgt bei Zustellung oder Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes drei Monate.

(2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

§ 36

(1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Frist von einem Monat, im übrigen eine solche von drei Monaten gilt. Die Klage kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles unterblieben ist.

§ 37

Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers oder die Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 38

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 39

(1) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist des § 35 statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt des Auslandes eingegangen ist.

(2) Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit abzugeben.

§ 40

Die Klage soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

§ 41

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Sind die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht, so fordert das Gericht sie nachträglich an oder fertigt sie selbst an. Die Kosten für die Anfertigung können von dem Kläger eingezogen werden.

§ 42

(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

(2) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. die Streitsache kann während der Dauer der Rechtshängigkeit nicht bei einem anderen Gericht anhängig gemacht werden,

2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 43

(1) Wird nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(3) Endet die Rechtshängigkeit der Klage gegen den früheren Verwaltungsakt, so bleibt der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsstreits.

§ 44

Die Klage hat aufschiebende Wirkung, soweit dieses Gesetz es vorschreibt.

§ 45

(1) Die Klage hat aufschiebende Wirkung

1. bei Kapitalabfindungen von Versicherungsansprüchen,
2. bei der Rückforderung von Leistungen,
3. wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der eine laufende Leistung herabsetzt oder entzieht, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers nach Anhörung des Klägers anordnen, daß der Vollzug des Verwaltungsakts einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Anordnung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und jederzeit aufgehoben werden. Sie kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 46

(1) Hält sich das angerufene Gericht für örtlich unzuständig, so hat es sich auf Antrag des Klägers, sofern das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das im Beschluß bezeichnete Gericht bindend. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 47

(1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.

(3) Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzt oder berichtigt werden,

2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird,

3. statt der ursprünglich geforderten Leistung wegen einer später eingetretenen Veränderung eine andere Leistung verlangt wird.

(4) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.

§ 48

Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

§ 49

(1) Die Beteiligten können zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich über den geltend gemachten Anspruch schließen, durch den der Rechtsstreit vollständig oder zum Teil erledigt wird.

(2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

§ 50

Der Kläger kann die Klage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Wird die Klage zurückgenommen, so gilt der Rechtsstreit als erledigt.

§ 51

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

§ 52

Der Vorsitzende übersendet eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht.

§ 53

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann sie der Vorsitzende bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 54

(1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. um Mitteilung von Urkunden ersuchen,
2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder anfordern,
3. Auskünfte jeder Art einholen,
4. Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,
6. andere beiladen.

(4) Für die Beweisaufnahme gelten §§ 64, 66 und 67 entsprechend.

§ 55

Den Beteiligten ist nach Anordnung des Vorsitzenden entweder eine Abschrift der Niederschrift der Beweisaufnahme oder deren Inhalt mitzuteilen.

§ 56

Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.

§ 57

(1) Auf Antrag des Versicherten, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

§ 58

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mit. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

§ 59

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. Auf die Folgen des Ausbleibens ist dabei hinzuweisen.

(2) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

(3) Das Gericht kann einem Beteiligten, der keine natürliche Person ist, aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen nach § 81 der Zivilprozeßordnung schriftlich bevollmächtigten und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Beamten oder Angestellten zu entsenden.

§ 60

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.

(2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder im Rahmen des § 47 geändert werden.

(4) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 61

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

(2) Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden.

§ 62

(1) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von einem familien- oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht das Verfahren solange aussetzen, bis dieses Verhältnis im Zivilprozeß festgestellt worden ist.

(2) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, die Verhandlung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits aussetzen.

(3) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 63

Ist ein bei der Verhandlung-Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Ort der Verhandlung entfernt worden, so kann gegen ihn in gleicher Weise verfahren werden, als wenn er sich freiwillig entfernt hätte. Das gleiche gilt im Falle des § 22 Abs. 6, sofern die Zurückweisung bereits in einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 64

Die Beteiligten werden von allen Beweisaufnahmetermeninen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 65

Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert.

§ 66

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme § 160 Abs. 2 Nr. 3, §§ 358 bis 363, §§ 365 bis 377, §§ 380 bis 386, § 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 444, §§ 478 bis 484 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozeßordnung ergeht durch Beschluß.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

(3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozeßbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 67

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Handelt es sich um Urkunden oder Akten und um Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

§ 68

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die übersendende Behörde dieses nicht ausschließt.

(2) Die Beteiligten können sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Abschriften erteilen lassen.

(3) Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. Gegen die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht kann das Gericht angerufen werden; es entscheidet endgültig.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung angefertigten Arbeiten sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder in dem anhängigen Verfahren Verfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 69

Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 70

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein vereidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dem vernehmenden Richter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

(3) Im übrigen gelten §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

5. Abschnitt

Urteile, Vorbescheide und Beschlüsse

§ 71

Das Gericht entscheidet über die dem Kläger zustehenden Ansprüche.

§ 72

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 73

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 74

Das Gericht kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn die Beteiligten oder einer von ihnen in einem Termin nicht erscheinen, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

§ 75

Ist ein Beteiligter nicht benachrichtigt worden, daß in der mündlichen Verhandlung eine Beweiserhebung stattfindet, und ist er in der mündlichen Ver-

handlung nicht zugegen oder vertreten, so kann in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 76

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 77

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 78

Wird die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann neben der Aufhebung des Verwaltungsakts durch Endurteil auch zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden. Hierbei kann im Urteil eine einmalige oder laufende vorläufige Leistung angeordnet oder dem Betrage nach festgestellt werden. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist nicht anfechtbar; vorläufige Zahlungen werden angerechnet.

§ 79

(1) Wird ein Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsbescheid, der bereits vollzogen ist, aufgehoben, so kann das Gericht aussprechen, daß und in welcher Weise die Vollziehung des Verwaltungsakts rückgängig zu machen ist.

(2) Hält das Gericht die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts für begründet, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

§ 80

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Ausnahmsweise kann das Urteil in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, verkündet werden. Eine Ladung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

(2) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. Sofern nicht beide Parteien abwesend sind, ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

§ 81

Bei Urteilen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch eine Zustellung nach § 83 ersetzt. Dies gilt für die Verkündung von Beschlüssen entsprechend.

§ 82

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig

schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 83

Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen; dies soll binnen zwei Wochen nach seiner Verkündung geschehen.

§ 84

(1) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
4. die Urteilsformel,
5. die gedrängte Darstellung des Tatbestandes,
6. die Entscheidungsgründe,
7. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

§ 85

Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel in der Form des Prägesiegels zu versehen.

§ 86

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 87

(1) Enthält die Darstellung des Sachverhalts im Urteil andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden, wenn diese im Hinblick auf die Einlegung der Revision erforderlich ist.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 88

(1) Hat das Urteil einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Die Entscheidung muß binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Über den Antrag wird in einem besonderen Verfahren entschieden. Die Entscheidung ergeht, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt, durch Beschluß, der lediglich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann, im übrigen durch Urteil, das mit den bei dem übergangenen Anspruch zulässigen Rechtsmittel angefochten werden kann.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

(4) Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 89

(1) Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

(2) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages der Rechtskraft fähig, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist.

§ 90

(1) Für Beschlüsse gelten § 76 Abs. 1 Satz 1, §§ 82 und 86, nach mündlicher Verhandlung auch §§ 77, 80, 83 und 84 entsprechend.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

TEIL III

Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Abschnitt

Berufung

§ 94

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 92

(1) Die Berufung ist nicht zulässig bei Ansprüchen

1. auf einmalige Leistungen,
2. auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen (3 Monaten).

(2) Die Berufung ist ferner nicht zulässig, wenn es sich um Gebühren oder Kosten des Verfahrens handelt.

§ 93

In Angelegenheiten der Unfallversicherung können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie betreffen

1. Anträge, die wegen Versäumnis der Ausschlußfrist (§ 1546 Reichsversicherungsordnung) abgelehnt wurden, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 1547 Reichsversicherungsordnung geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Rente oder nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung),
4. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufestsetzung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse, soweit nicht die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Rente davon abhängt oder die Änderung durch ein neu hinzugetretenes Leiden verursacht worden ist.

§ 94

In Angelegenheiten der Rentenversicherungen können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, die Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen.

§ 95

In Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, die Beginn oder Höhe der Unterstützung betreffen.

§ 96

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie betreffen

1. Anträge, die wegen Fristversäumnis abgelehnt worden sind, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 57 des Bundesversorgungsgesetzes geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse, soweit nicht die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhängt,
4. Höhe der Ausgleichsrente.

§ 97

Die Berufung ist ausgeschlossen bei Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn der Beschwerdewert 300 Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt auch für Ansprüche der Versicherten auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 98

Die Berufung ist ungeachtet der §§ 92 bis 97 zulässig, wenn

1. das Sozialgericht von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversicherungsgerichts, des Bayerischen Landesversicherungsamts nach dem 8. Mai 1945 oder des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden abweicht,
2. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist und eine amtlich veröffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichts über die gleiche Rechtsfrage bisher nicht ergangen ist,
3. der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat.

§ 99

(1) Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklärt wird. In diesem Falle legt das Sozialgericht die Niederschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.

(3) Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 100

(1) Die Geschäftsstelle des Landessozialgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Sozialgerichts die Prozeßakten anzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

§ 101

(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme des § 39 entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

(2) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrundes.

§ 102

Die Berufung hat in den Fällen des § 45 Abs. 1 und bei der Rückforderung von Beiträgen aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung eines Versicherungsträgers oder in der Kriegsopferversorgung eines Landes bewirkt Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 103

Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach §§ 52, 54 bis 56 einem Berufsrichter des Senats übertragen. Er kann einen Berufsrichter zum Berichterstatter ernennen.

§ 104

(1) Die Berufung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluß.

§ 105

Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfange wie das Sozialgericht. Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 106

(1) Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Vorsitzende des Senats kann die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid als unzulässig verwerfen, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist, daß die Berufung unzulässig oder verspätet eingelegt ist. Soll die Berufung als verspätet verworfen werden, so ist dem Berufungskläger vorher unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Für den Vorbescheid gilt § 53 Abs. 2.

§ 107

(1) Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrundegelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

2. Abschnitt

Revision

§ 108

Gegen die Urteile der Landessozialgerichte findet die Revision an das Bundessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 109

(1) Sind Urteile der Sozialgerichte nach § 98 Nummer 1 und 2 mit der Berufung anfechtbar, so kann unter Übergehung des Berufungsverfahrens die Revision unmittelbar beim Bundessozialgericht (Sprungrevision) eingelegt werden, wenn der Rechtsmittelgegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

§ 110

(1) Die Revision findet nur statt, wenn

1. das angefochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversicherungsgerichts, des Bayerischen Landesversicherungsamts nach dem 8. Mai 1945 oder des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden abweicht,
2. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist und eine amtlich veröffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichts über die gleiche Rechtsfrage bisher nicht ergangen ist,
3. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs, einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist.

(2) Die Revision kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer bundesrechtlichen oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 111

Das Bundessozialgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 112

(1) Die Revision ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf beim

Bundessozialgericht eingegangenen Antrag durch den Vorsitzenden einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Revisionsbegründung muß außerdem die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 113

(1) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Als Prozeßbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von Vereinigungen der Kriegsoffer zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. Jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt ist ebenfalls als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht zugelassen.

§ 114

(1) Einem Beteiligten, der nicht nach § 113 Abs. 2 Satz 1 vertreten ist, kann für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden.

(2) Für das Verfahren gelten §§ 114, 115 Abs. 2, 117 bis 118a, 121, 122 und 124 bis 127 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 115

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 116

Das Bundessozialgericht hat zu prüfen, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung erfolgt durch Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter.

§ 117

(1) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundessozialgericht die Revision zurück. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision ebenfalls zurückzuweisen.

(2) Ist die Revision begründet, so hat das Bundessozialgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Sofern dies unzulässig ist, kann es das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverweisen, welches das angefochtene Urteil erlassen hat.

(3) Verweist das Bundessozialgericht die Sache bei der Sprungrevision nach § 109 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann es nach seinem Ermessen auch an das Landessozialgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Für das Verfahren vor dem Landessozialgericht gelten dann die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim Landessozialgericht anhängig geworden wäre.

(4) Das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

§ 118

(1) Für die Revision gelten die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

(2) Über die Ablehnung einer Gerichtsperson (§ 9) entscheidet der Senat.

(3) Wird während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so gilt der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten.

§ 119.

(1) Das Bundessozialgericht veröffentlicht seine Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in einer besonderen Anlage des Bundesarbeitsblattes unter fortlaufender Nummer.

(2) Ob eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, entscheidet das Präsidium des Bundessozialgerichts.

3. Abschnitt

Beschwerde

§ 120

(1) Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte mit Ausnahme der Vorbescheide findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Sozialgerichtsgesetz anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Vertagungsbeschlüsse, Fristbestimmungen, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 121

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt. Die Belehrung über das Beschwerderecht ist auch mündlich möglich, sie ist dann aktenkundig zu machen.

§ 122

Hält das Sozialgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde

für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Landessozialgericht vorzulegen.

§ 123

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist, regelt sich die aufschiebende Wirkung nach diesen Gesetzen. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann bestimmen, daß der Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 124

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß.

(2) Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

§ 125

Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. §§ 121 bis 123 gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 126

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.

(3) Auf Antrag kann das Gericht anordnen, daß die gewährten Leistungen zurückzuerstatten sind.

TEIL IV

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 127

(1) Haben mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt oder sind mehrere Versicherungsträger wegen desselben Anspruchs rechtskräftig zur Leistung verurteilt worden oder haben mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig abgelehnt oder sind mehrere Versicherungsträger wegen desselben Anspruchs rechtskräftig von der Leistungspflicht befreit worden, weil ein anderer Versicherungsträger leistungspflichtig sei, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern und einem Land, wenn die Leistungspflicht der Kriegsopferversorgung streitig ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme der Verfahren ist bei einem der gemäß § 126 Abs. 1 für die Wiederaufnahme zuständigen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu stellen. Dieses verständigt die an den Wiederaufnahmeverfahren Beteiligten und die Gerichte, die über den Anspruch entschieden haben. Es gibt die Sache zur Entscheidung an das nächsthöhere gemeinsame Gericht ab.

(3) Das zur Entscheidung berufene Gericht bestimmt unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide oder früheren Entscheidungen den Leistungspflichtigen.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 3 gelten im übrigen die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des nach Absatz 2 zuerst angegangenen oder des für die Entscheidung zuständigen Gerichts kann durch einstweilige Anordnung einen Versicherungsträger oder in der Kriegsopferversorgung ein Land zur vorläufigen Leistung verpflichten. § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 128

Ergibt sich in einem Verfahren, daß der beklagte Versicherungsträger nicht leistungspflichtig ist, weil ein anderer Versicherungsträger leistungspflichtig ist, der bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt das Gericht den anderen Versicherungsträger und das Gericht, das über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat und gibt die Sache zur Entscheidung an das nächsthöhere gemeinsame Gericht ab. Im übrigen gelten § 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5.

§ 129

(1) Hat ein Senat des Bundessozialgerichts oder eines Landessozialgerichts die Leistungspflicht eines Versicherungsträgers rechtskräftig verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger leistungspflichtig sei.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen einem Versicherungsträger und einem Land, wenn die Leistungspflicht der Kriegsopferversorgung streitig ist.

TEIL V

Kosten und Vollstreckung

1. Abschnitt

Kosten

§ 130

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist kostenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 131

(1) Die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts haben für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr

entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen.

(2) Die Bundesregierung setzt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 132

Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis oder durch Urteil erledigt ist.

§ 133

Wird eine Sache nicht durch Urteil erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 134

Sind an einer Streitsache mehrere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Teilen zu entrichten.

§ 135

Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Streitsache.

§ 136

(1) Die Gebühren für die Streitsachen werden in einem Verzeichnis zusammengestellt. Die Mitteilung eines Auszuges aus diesem Verzeichnis an die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gilt als Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen eines Monats an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen.

(2) Die Feststellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 137

Die Präsidenten und Direktoren der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt, eine Gebühr, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der gebührenpflichtigen Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Sie können von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.

§ 138

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten hält.

§ 139

Hat ein Beteiligter, dessen Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung dem Gericht oder einem Beteiligten Kosten verursacht, so kann sie das Gericht dem Beteiligten im Urteil ganz oder teilweise auferlegen. § 140 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 140

(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben; es entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.

(2) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Dies gilt nicht für die Aufwendungen der Behörden, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gebühren und die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts (§§ 76 bis 83 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) oder eines Rechtsbeistandes sind stets erstattungsfähig.

§ 141

Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldern auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

§ 142

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so trägt jeder Beteiligte seine Kosten.

§ 143

(1) Die Gebühren für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte betragen im Verfahren

1. vor dem Sozialgericht 20 bis 100 Deutsche Mark,
2. vor dem Landessozialgericht 40 bis 150 Deutsche Mark,
3. vor dem Bundessozialgericht 80 bis 250 Deutsche Mark.

(2) Werden mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so wird die Gebühr für die Instanz nur einmal gewährt.

(3) Die Gebühren für die Berufstätigkeit der Rechtsbeistände betragen die Hälfte.

(4) Die Höhe der Gebühren der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände setzt das Gericht endgültig fest. Erfolgt die Festsetzung nicht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung, so trifft sie der Vorsitzende endgültig.

(5) Höhere Beträge, als festgesetzt werden, dürfen weder vereinbart noch gezahlt werden.

(6) Soweit dem Rechtsanwalt nach Landesgebührenrecht für eine einzelne Tätigkeit vor Übernahme der Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine besondere Gebühr erwachsen ist, wird diese auf die Gebühr des Absatz 1 angerechnet.

§ 144

(1) Auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung

findet entsprechende Anwendung. Der Rechtsanwalt kann für den Antrag auf Festsetzung eine Gebühr nicht beanspruchen.

(2) Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

2. Abschnitt

Vollstreckung

§ 145

(1) Für die Vollstreckung gilt das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit, den Arrest und die einstweilige Verfügung sind nicht anzuwenden.

(3) An die Stelle der sofortigen Beschwerde tritt die Beschwerde (§§ 120 bis 124).

§ 146

(1) Vollstreckt wird

1. aus gerichtlichen Entscheidungen, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Aufschub eintritt,
2. aus Anerkenntnissen und gerichtlichen Vergleichen,
3. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

(2) Hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. Er kann die Aussetzung und Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; §§ 108, 109, 113 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Anordnung ist unanfechtbar; sie kann jederzeit aufgehoben werden.

(3) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 147

(1) Soll zugunsten einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Bei der Vollstreckung zugunsten einer Behörde, die nicht Bundesbehörde ist, sowie zugunsten einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend. In diesem Falle bestimmt das Land die Vollstreckungsbehörde.

§ 148

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, so verfügt

auf Antrag des Gläubigers das Gericht des ersten Rechtszugs die Vollstreckung. Es kann um die Durchführung der Vollstreckung oder einzelner Vollstreckungsmaßnahmen eine Behörde, ein Gericht oder das nach Landesrecht zuständige Vollstreckungsorgan ersuchen. Die ersuchten Stellen sind verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen.

(2) Das Gericht hat vor Erlass der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter, ferner ihre vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Auch der Bundesminister der Finanzen ist entsprechend zu benachrichtigen, wenn in ein von einer anderen Bundesbehörde verwaltetes Vermögen vollstreckt werden soll. Das Land kann für die Landesbehörden Entsprechendes bestimmen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Behörde unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen, daß eine Sache unentbehrlich sei, entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des zuständigen Bundesministers oder Landesministers.

(4) Auf Bank- oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 149

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 79 der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag unter Fristsetzung eine Erzwingungsstrafe bis zweitausend Deutsche Mark durch Beschluß androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. Die Erzwingungsstrafe kann wiederholt verhängt werden.

(2) Für die Vollstreckung gilt § 147.

TEIL VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 150

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

§ 151

(1) Das Spruch- und das Beschlußverfahren nach den sozialversicherungs- und den versorgungsrechtlichen Vorschriften und nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen weg. An die Stelle dieser Verfahren treten die in diesem Gesetz geregelten Verfahren.

(2) Soweit durch dieses Gesetz der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet wird, fällt die bisherige Tätigkeit der Versicherungsämter, der Oberversicherungsämter, der Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung und der Versorgungsgerichte (rechtsprechende Tätigkeit) weg.

(3) Soweit in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Fällen der §§ 27 bis 29 die Verwaltungsbeschwerde oder der Einspruch vorgesehen ist, tritt an deren Stelle der Widerspruch (§§ 31 bis 34).

§ 152

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 153

(1) Die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen der Oberversicherungsämter und der Versorgungsgerichte mit Ausnahme derjenigen im Lande Bayern und dem früheren Lande Württemberg-Baden können beim Landessozialgericht angefochten werden:

1. in der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung mit der Berufung, wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Unfall, einer Berufskrankheit oder mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist,
2. in den Rentenversicherungen mit der Revision entsprechend den früheren §§ 1696, 1697 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 entscheidet das Landessozialgericht nur über den ursächlichen Zusammenhang. Soweit im übrigen über den Anspruch Streit besteht, ist die Sache an das Sozialgericht zurückzuverweisen, das endgültig entscheidet.

(3) Die Rechtsmittel sind binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzulegen.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fristgerecht eingelegte Rekurse gelten als Berufungen im Sinne des Teils III 1. Abschnitt dieses Gesetzes. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Revisionen gelten als Revisionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Diese Rechtsmittel können nur dann verfolgt werden, wenn die Rechtsmittelkläger dies innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie hierüber belehrt worden sind, beantragen.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 2 entscheidet das Landessozialgericht in den Fällen der Absätze 1 und 4 endgültig.

(6) Soweit das Landessozialgericht auf Grund der nach den Absätzen 1 und 4 eingelegten Rechtsmittel Entscheidungen der Oberversicherungsämter und der Versorgungsgerichte, durch die Leistungen gewährt werden, aufhebt, sind diese Leistungen mit Ablauf

des auf die Verkündung der Entscheidung folgenden Monats einzustellen. Die Rückforderung der gewährten Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 154

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Geschäftsausschüssen nach dem Reichsknappschaftsgesetz, den Spruchausschüssen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Beschwerdeausschüssen der Kriegsopferversorgung anhängigen Sachen gehen auf die für das Vorverfahren zuständigen Stellen über. Soweit ein Vorverfahren nicht stattfindet, werden sie bei dem zuständigen Sozialgericht rechtshängig.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Versicherungsämtern, den Oberversicherungsämtern und den Versorgungsgerichten rechtshängigen Sachen gehen auf das zuständige Sozialgericht über.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Landesversicherungsämtern Bayern und Württemberg-Baden rechtshängigen Sachen gehen auf die zuständigen Landessozialgerichte über.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die bisherigen Berufungen und Beschwerden als Klage. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(5) Soweit in Angelegenheiten des § 1 rechtskräftige Urteile der allgemeinen Verwaltungsgerichte ergangen sind, hat es dabei sein Bewenden.

(6) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten des § 1 Sachen bei allgemeinen Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges rechtshängig sind und eine Entscheidung des Oberversicherungsamts oder des Versorgungsgerichts nicht vorliegt, gehen sie auf die Sozialgerichte über.

(7) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten des § 1 Sachen bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges rechtshängig sind und eine Entscheidung des Oberversicherungsamts oder des Versorgungsgerichts vorliegt, gehen sie als Berufung auf die Landessozialgerichte über; die Zulässigkeit der Berufung richtet sich nach diesem Gesetz.

(8) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten des § 1 Sachen bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten des zweiten Rechtszuges rechtshängig sind, gehen sie auf die Landessozialgerichte über; die Zulässigkeit der Berufung richtet sich nach diesem Gesetz.

(9) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten des § 1 Sachen beim Bundesverwaltungsgericht rechtshängig sind, gehen sie auf das Bundessozialgericht über; die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach diesem Gesetz.

§ 155

Vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören auch Streitigkeiten, für welche durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der früheren Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte begründet worden war.

§ 156

Bis zum 31. Dezember 1958 können Vorbescheide ergehen

1. durch die Sozialgerichte in allen Fällen, auch wenn eine Beweiserhebung stattgefunden hat,
2. durch die Landessozialgerichte ohne mündliche Verhandlung, wenn die Berufung offenbar unbegründet ist.

§ 157

Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind die am Vollstreckungsort geltenden Vorschriften über den Verwaltungszwang und über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Bereich der Verwaltung anzuwenden.

§ 158

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über Streitigkeiten aus dem Gesetz betreffend Unfallfürsorge für Gefangene vom 13. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536), wobei die Beschwerde als Klage beim Sozialgericht gilt.

§ 159

Bei Streit über die Teuerungszulagen nach dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 354) ist die Berufung ausgeschlossen.

§ 160

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit in Bezeichnungen dieses Gesetzes die Oberversicherungsämter genannt werden, tritt im Lande Berlin an deren Stelle das Sozialversicherungsamt Berlin.

(3) § 153 findet im Lande Berlin keine Anwendung.

(4) § 154 Abs. 1 Satz 1 ist auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesversorgungsamt Berlin im Einspruchverfahren der Kriegsopferversorgung anhängigen Fälle entsprechend anzuwenden.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bezirks-Berufungsausschuß und der Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung des Sozialversicherungsamts Berlin und beim Versorgungsgericht Berlin anhängigen Fälle gehen auf das Sozialgericht über.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Spruchauschuß des Sozialversicherungsamts Berlin und dem Oberversorgungsgericht Berlin anhängigen Fälle gehen auf das Landessozialgericht über.

Schlußvorschriften

§ 161

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 759 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs. 2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, entscheidet auf Klage das Sozialgericht darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist; es hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf.“

2. In § 1738 fallen die Worte „von dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)“ weg.

3. § 1744 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenüber einem bindenden Verwaltungsakt eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt oder vorgenommen werden, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich der Verwaltungsakt stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich der Verwaltungsakt stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
3. ein Beteiligter oder sein Vertreter den Verwaltungsakt durch eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich der Verwaltungsakt stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
5. ein Beteiligter nachträglich eine Urkunde, die einem ihm günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen in Anspruch gesetzt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 kann eine neue Prüfung nur vorgenommen werden, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 162

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

§ 199 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung sind in der Arbeitslosenversicherung entsprechend anzuwenden.“

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, insbesondere

1. §§ 35, 254, 358, 705, 705 a, § 754 a Abs. 2, § 758 Abs. 3, § 1179 Abs. 2, § 1293 Abs. 2, §§ 1636 bis 1734; §§ 1736 bis 1737 a, §§ 1738 a, 1741, §§ 1771 bis 1805 der Reichsversicherungsordnung,
2. Artikel 42 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen,
3. § 48 Abs. 3, §§ 131 bis 167 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
4. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 193 Abs. 2 und 3, § 194 Abs. 2, §§ 195 bis 197 des Reichsknappschaftsgesetzes,
5. § 165 a Abs. 2, § 168 Abs. 4 Satz 3 und 4, §§ 178 bis 180 a, § 184 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 187 bis 194, § 195 Abs. 2, §§ 196, 259 Abs. 2, 260, 266 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
6. die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107),
7. die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095),
8. die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1083),
9. die Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 24. Dezember 1911 in der Fassung der Verordnung über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1198),
10. die Verordnung über die Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 963),
11. die Verfahrensordnung für die Ausschüsse, Kammern und Senate der Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 956),
12. die Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung vom 24. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
13. die Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt vom 22. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 419).

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit — Sozialgerichtsordnung —

I. Allgemeiner Teil

A

Die Notwendigkeit eines eigenen Verfahrensrechts

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte sich nicht darauf beschränken, den Auftrag aus Art. 96 GG durchzuführen und ein Bundessozialgericht zu errichten, sondern mußte den gesamten Gerichtsaufbau neu ordnen. Bei einem einheitlichen Gerichtsaufbau kann die Gestaltung des Verfahrens in der 1. und 2. Rechtsstufe, auch wenn es sich um Gerichte der Länder handelt, nicht der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, da die Durchführung der Revision dadurch wesentlich erschwert werden würde. Deshalb ist die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts notwendig.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 1, 10 und 12 des Grundgesetzes.

Der dreistufige Gerichtsaufbau, den das Sozialgerichtsgesetz vorschreibt, ist eine so grundlegende Änderung gegenüber dem Rechtszustand der bisherigen Verfahrensordnungen, daß die anfänglich vertretene Auffassung, bestehendes Verfahrensrecht zu übernehmen, aufgegeben wurde. Hinzu kam, daß in der Kriegsoferversorgung sich unabweisbar das Bedürfnis herausgestellt hatte, nach Vereinheitlichung des materiellen Rechts auch die Verfolgung der Ansprüche nach einheitlichen Grundsätzen zu ermöglichen.

Entsprechend einer Anregung der zuständigen obersten Landesbehörden (Arbeits- bzw. Sozialminister), eine einheitliche Verfahrensordnung zu schaffen, wurde im Juli 1952 mit den Arbeiten begonnen, an denen Sachverständige aus den Ländern mitgewirkt haben. Als Ergebnis dieser Beratungen ist der vorliegende Entwurf anzusehen.

B

Grundsätze der Neuordnung

1. Nach der Zuständigkeitsabgrenzung, wie sie im § 3 SGG festgelegt ist, sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besondere Verwaltungsgerichte; ihnen obliegt die Rechtskontrolle aller Maßnahmen der Sonderverwaltungen, die für die genannten Gebiete zuständig sind.

Die Grundsätze des Gerichtsverfahrens haben sich zuerst in der Zivilgerichtsbarkeit entwickelt und haben für das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch zonen- bzw. landesrechtliche Bestimmungen eine Ausgestaltung in Bezug auf die Eigenheiten des Verwaltungsgerichtsprozesses erfahren, die in der Verwaltungsgerichtsordnung (Bundesrats-Drucks. Nr. 7/53) zusammengefaßt werden sollen. Es erschien angebracht, die Besonderheiten des eigenen Verfahrens in zusätzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung zu regeln und im übrigen auf die Bestimmungen des Zivilgerichtsverfahrens zu verweisen.

2. In der Sozialversicherung wurde bisher zwischen Spruchverfahren und Beschlußverfahren unterschieden. Das Spruchverfahren wurde grundsätzlich durch die Berufung eröffnet, indem man rechtskonstruktiv davon ausging, daß der förmliche Bescheid der Versicherungsträger gleichzeitig die erstinstanzliche Entscheidung darstellte; auch das Beschlußverfahren alter Art wurde gelegentlich nicht durch einen Antrag eingeleitet, sondern durch eine Rechtsbeschwerde. Im Gegensatz zu der bisher gültigen Auffassung, wonach der förmliche Bescheid des Versicherungsträgers als erstinstanzliche Entscheidung anzusehen ist, muß künftig mit Rücksicht auf die ausdrückliche Erwähnung des Grundsatzes der Gewaltentrennung im Art. 20 Abs. 2 GG davon ausgegangen werden, daß diese Bescheide, wie überhaupt alle Maßnahmen der Versicherungsträger und Körperschaften mit sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben, Verwaltungsakte sind. Das Verfahren in der Kriegsoferversorgung war von ähnlichen Grundsätzen getragen, während die Maßnahmen der Arbeitsverwaltung seit jeher als Verwaltungsakte gewertet wurden, die mit dem Einspruch beim Spruchausschuß und der Berufung beim Obergewaltensamt angefochten werden konnten.

Nachdem einheitlich alle Maßnahmen als Verwaltungsakte anzusehen sind, wird die gerichtliche Nachprüfung durch Klage eingeleitet.

3. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden für die einzelnen Klagebegehren feste Begriffe verwendet. Des leichteren Verständnisses wegen ist darauf verzichtet worden, diese Terminologie in den Entwurf zu übernehmen; es bleibt der Recht-

sprechung überlassen, eine einheitliche Terminologie zu entwickeln und sich bei dieser Gelegenheit mit den Begriffen auseinanderzusetzen, die auf Grund der bisherigen Verfahrensregelungen gefunden worden sind.

4. Zur Vertretung von Beteiligten im Verfahren ist grundsätzlich jede prozeßfähige Person zugelassen. Eine Zurückweisung kann aus wichtigem Grund erfolgen.
5. Bei der Vielzahl der Streitfälle, die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden sind, müssen geeignete Wege gefunden werden, um die Gerichte vor Überlastung zu schützen. Dabei ist davon auszugehen, daß diese Streitigkeiten z. B. im Vergleich zu den Streitigkeiten, die vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden, besonderen Charakter haben; die Verwaltungsakte werden von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen, die in ihrem Handeln an Gesetz und Satzung gebunden sind und deren Tätigkeit durch die nächsthöheren oder die Aufsichtsbehörden überwacht wird. Es genügt nicht, nur die Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanzen (Landes- und Bundessozialgericht) zu beschränken; vielmehr ist es unerlässlich, die Inanspruchnahme der Gerichte überhaupt erst dann zuzulassen, wenn eine ausreichende Überprüfung durch die Verwaltung erfolgt ist.

Diese Überlegungen führen zur Einschaltung eines Vorverfahrens, das an das Beispiel der Geschäftsausschüsse in der knappschaftlichen Versicherung anknüpft. Die Einschaltung einer „neutralen“ Stelle würde den Instanzenzug verlängern, die Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht bedeuten. Das Vorverfahren in der vorgesehenen Form (§§ 27 ff) ermöglicht zudem eine Kontrolle der Verwaltung durch die Selbstverwaltung und räumt Schwierigkeiten aus, die bei gerichtlicher Nachprüfung mündlich erteilter Bescheide entstehen können.

6. Auch bei der Ausgestaltung der Rechtsmittel sind diese Überlegungen maßgeblich. Im Gegensatz zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit ist eine Beschränkung der Rechtsmittel durch Einführung einer Beschwerdesumme nach dem Geldwert der begehrten Leistung im allgemeinen nicht tunlich. Der Entwurf hat sich die der Reichsversicherungsordnung und sonstigen Verfahrensregelungen bekannte Methode zu eigen gemacht, den Anschluß der Rechtsmittel nach der Art der Ansprüche zu bestimmen. Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht erklären sich aus der durch die allgemeine Entwicklung bedingten anderen Beurteilung der Bedeutung der einzelnen Anspruchsart. Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist die Bezugsdauer ausschlaggebend. Damit ist vor allem gewährleistet, daß Bagatellsachen aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führen.
7. Die Stellung des Bundessozialgerichts ist mit der des früheren Reichsversicherungsamts und des

früheren Reichsversicherungsamts nicht vergleichbar. Seine Aufgabe ist als Revisions- (Rechts)-Instanz eng umgrenzt (Art. 96/92 GG). Dabei ist es erforderlich, die Kontinuität zu wahren und die Erkenntnisse der bisherigen obersten Spruchbehörden als Anknüpfungspunkte herauszustellen. Um das Bundessozialgericht für diese Aufgabe freizustellen und die Gleichwertigkeit mit den übrigen oberen Bundesgerichten herzustellen, muß das Verfahren streng rechtsförmig gestaltet werden. Neben der Einführung des Begründungszwanges wird zum Schutze der Beteiligten, aber auch aus Gründen der Prozeßökonomie der Vertretungszwang eingeführt; dabei wird jedoch nicht wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwaltszwang vorgesehen.

8. Der bisher übliche Grundsatz der Kostenfreiheit wird übernommen. Wegen des Vertretungszwangs vor dem Bundessozialgericht muß die Möglichkeit geschaffen werden, für die Vertretungskosten durch einen Rechtsanwalt das Armenrecht zu bewilligen.
9. Die Reichsversicherungsordnung enthält über die Vollstreckung nur die Vorschrift des § 28, daß Rückstände wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Darunter fielen nur Beiträge im weitesten Sinne. Über die Vollstreckung anderer Forderungen, insbesondere der Versicherten, gab es keine Vorschriften, auch nicht über die Voraussetzung einer solchen Vollstreckung. Eine wirkungsvolle Vollstreckung eines Urteils ist zwingende Voraussetzung eines konsequenten Rechtsschutzes. Die Möglichkeit, daß ein Urteil, sei es wegen passiven Verhaltens der Behörde oder wegen einer an sich lückenhaften Ausgestaltung der Vollstreckung, nicht vollzogen wird, widerspricht der Forderung des Artikels 19 Abs. 4 GG nach umfassendem Rechtsschutz; soweit die Durchsetzung der Urteile nicht gewährleistet ist, ist der Rechtsschutz nur unvollkommen. Der Entwurf erklärt daher die Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO, die weitgehend unverändert übernommen werden können, für anwendbar. Diese sind in den Grundzügen selbst dem Laien bekannt.

Aus Gründen der Vereinheitlichung wird für die Vollstreckung von Behörden und Versicherungsträgern das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für anwendbar erklärt.

C

Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in 6 Teile:

- | | |
|----------|--|
| Teil I | Zuständigkeit |
| Teil II | Verfahren |
| Teil III | Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens |
| Teil IV | Besondere Verfahrensvorschriften |
| Teil V | Kosten und Vollstreckung |
| Teil VI | Übergangs- und Schlußvorschriften. |

II. Besonderer Teil

TEIL I

Zuständigkeit

1. ABSCHNITT

Rechtsschutz

Zu § 1:

Die sachliche Zuständigkeit ist als Teil der Gerichtsverfassung im § 3 SGG geregelt, auf den daher verwiesen werden konnte. Im übrigen wird als Gegenstück zu § 17 GVG und § 39 VGO der Kompetenzkonflikt geregelt. Es wird damit sichergestellt, daß andere Gerichte an die Entscheidungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über die Zuständigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges gebunden sind. Im gleichen Sinne wird der umgekehrte Fall geregelt.

Zu § 2:

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird einheitlich mit der Klage eingeleitet — vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt B Nr. 2 —.

Zu § 3:

Die Vorschrift legt fest, welche Ansprüche mit der Klage verfolgt werden können und wie der entscheidende Teil des Urteils im Einzelfall zu lauten hat. Auf die Aufzählung einzelner Klagearten ist dabei verzichtet worden.

Vor Inanspruchnahme der Gerichte werden zu meist Verwaltungsstellen (die Versicherungsträger oder die Versorgungsbehörden) tätig, deren Bescheide entweder Rechtsansprüche auf Leistungen oder solche Ansprüche betreffen, welche die Verwaltungsstellen nach ihrem Ermessen zu erfüllen haben.

Während im letzteren Falle wegen des Grundsatzes der Gewaltentrennung nur die Aufhebung des Verwaltungsakts und die Verpflichtung zum Erlaß eines neuen Verwaltungsakts erreicht werden kann, ist es bei Rechtsansprüchen möglich, nicht nur den Verwaltungsakt zu beseitigen, sondern es kann gleichzeitig ausgesprochen werden, daß die Versicherungs- oder Versorgungsleistung in bestimmter Höhe zu gewähren ist. Die Gestaltung der Rechtskontrolle im Verhältnis zwischen Staatsaufsicht und Selbstverwaltung wird zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich geregelt. Die Regelung entspricht bisherigem Recht (§ 377 Abs. 2 RVO).

Abweichend von der Begriffsbestimmung im bisherigen Leistungsstreitverfahren, in dem ausschließlich die Verurteilung eines Versicherungsträgers oder einer Versorgungsbehörde zu Leistungen an Versicherte oder Versorgungsberechtigte erstrebt wurde, ist künftig auch die echte Leistungsklage möglich. Alle Leistungen (Geld- oder Sachleistungen) sind in dieser Weise im Rechtswege erzwingbar, gleichgültig ob ein Versicherungsträger oder eine Versorgungsbehörde einem Anspruchsberechtigten die Leistung zu gewähren hat oder ob der Versicherungsträger oder die Versorgungsbehörde eine

Leistung vom Anspruchsberechtigten — in der Sozial- und der Arbeitslosenversicherung auch vom Arbeitgeber des Versicherten, z. B. Zahlung der Beiträge — oder von einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts verlangen kann (Erstattungsstreitigkeiten). Schließlich muß den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend die Möglichkeit geschaffen werden, ein Tätigwerden der Behörde oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, also eine Bescheiderteilung, zu erzwingen.

Zu § 4:

Dem bisherigen Verfahren in der Sozialversicherung, in der Arbeitslosenversicherung und in der Kriegsopferversorgung war eine echte Feststellungsklage, wie sie z. B. im § 256 ZPO erläutert ist, fremd. Zwar wurde in der gesetzlichen Unfallversicherung gelegentlich von einer „Feststellungsklage“ gesprochen; sie war aber nur im Anschluß an einen Bescheid des Versicherungsträgers (einen Verwaltungsakt) gegeben und kann daher nach allgemein gültiger verwaltungsrechtlicher Auffassung nicht als Feststellungsklage im eigentlichen Sinne angesprochen werden. In Fällen, in denen ein allgemeines Interesse an der baldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses bestand, wurde, wie z. B. durch § 405 Abs. 2 RVO, ein besonderes Beschlußverfahren eröffnet.

Die Einführung der Möglichkeit mit der Klage positiv oder negativ eine Feststellung zu begehren, entspricht allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Streitgegenstand ist immer ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen Gleichgeordneten, nicht auch zwischen Über- und Untergeordneten. Das Versicherungsprinzip in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung rechtfertigt die Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung und bedingt damit die Gleichordnung von Versicherungsträgern und Berechtigten. Im Versorgungswesen würde weder mit dem Begehren einer Leistung noch mit dem Verlangen nach Aufhebung eines Bescheides (Verwaltungsakts) die Feststellung eines Rechtsverhältnisses erreicht werden können, so daß auch hier die Einführung eines Feststellungsbezehrens in bestimmten, dem Versicherungsprinzip besonders nahe kommenden Fällen geboten erscheint.

Nr. 1 soll die Fälle erfassen, die bisher im Beschlussverfahren ihre Erledigung fanden, wozu insbesondere der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses gehört (vgl. § 405 RVO).

Nr. 2: Die Sozialversicherung ist Zwangsversicherung. Damit ist gesetzlich nicht nur ausgesprochen, wer der Sozialversicherung zwangsweise unterliegt, sondern gleichzeitig auch, zu welchem Versicherungsträger der durch die Sozialversicherung in Anspruch Genommene gehört. Mit einer Klage, durch die festgestellt werden soll, welcher Versicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, wird, also nur deklaratorisch ausgesprochen, was schon Recht ist. Die Notwendigkeit der Zuständigkeitsklage als einer Unterart der Feststellungsklage ist durch die verschiedenen selbständigen, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Träger der Sozialversicherung gegeben, während sowohl für den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als auch für die Kriegsopferversorgung

eine entsprechende Regelung überflüssig erscheint. In beiden Fällen ist vielmehr gegebenenfalls durch die Zentralstelle zu bestimmen, welches Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt oder welches Versorgungsamt oder Landesversorgungsamt sich mit dem Einzelfall zu befassen hat.

Nr. 3: Sowohl in der gesetzlichen Unfallversicherung wie auch in der Kriegsoferversorgung führt eine geringfügige Schädigung des Körper- oder Geisteszustandes meist nicht sofort zu einer laufenden Leistungsgewährung. Gleichwohl können auch schon derartige Schäden des Körpers oder Geisteszustandes Leistungsverpflichtungen auslösen, wie z. B. Heilbehandlung, Versorgung mit Körperersatzstücken usw. Auch können derartige zunächst geringfügige Körperschäden durch Verschlimmerung einen Grad der Erwerbsminderung im Laufe der Zeit herbeiführen, der eine Rentengewährung auslöst. In diesem späteren Zeitpunkt aber kann die Beweisführung wesentlich erschwert sein. Deshalb erscheint es in diesen Fällen geboten, die Feststellung zuzulassen, wie sie auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und des Reichsversicherungsgerichts anerkannt hatte.

Nr. 4 behandelt die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts. Da ein nichtiger Verwaltungsakt von Anfang an keinerlei Rechtswirkungen auslöst, kann der Sachverhalt im allgemeinen lediglich durch Feststellung klargestellt werden.

Im Gegensatz zu einer zivilprozessualen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) ist im Sozialrecht neben dem „rechtlichen“ Interesse gerade das wirtschaftliche Interesse von entscheidender Bedeutung für die Berechtigten. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, daß die Feststellungsklage schon beim Vorliegen eines „berechtigten“ Interesses zulässig ist. Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß ein Streit über die Berechnung und Anrechnung von Beiträgen auch dann im Wege gerichtlicher Feststellung geklärt werden kann, wenn das durch die Versicherungspflicht begründete öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis unstreitig besteht.

Zu § 5:

Die Vorschrift ist § 260 ZPO nachgebildet (objektive Klagehäufung). Dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend wird die Klagehäufung auf Klagebegehren beschränkt, die miteinander im Zusammenhang stehen.

2. ABSCHNITT

Örtliche Zuständigkeit

Zu § 6:

Diese Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte. Maßgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz des Versicherten, des Arbeitgebers oder Versorgungsberechtigten, hilfsweise sein Aufenthaltsort, gleichgültig, ob er am Verfahren als Kläger oder als Beklagter beteiligt ist. Eine Wahl, wie sie bisher in § 1637 RVO vorgesehen war (Wohn- oder Beschäftigungsort) ist künftig nicht mehr möglich. Die Regelung erscheint für die Anspruchsberechtigten klarer, zumal sie auf den allgemein gültigen Wohnsitzbegriff des § 7 BGB zurückgeht.

Bei Streit um Hinterbliebenenrenten wird entgegen der bisher in § 1638 RVO getroffenen Regelung eine eigene örtliche Zuständigkeit begründet. Damit wird für Hinterbliebene die Rechtsverfolgung erleichtert, wenn sie nach dem Tode des Versicherten oder Versorgungsberechtigten an einem anderen Ort ihren Wohnsitz begründen.

Bei einem Aufenthalt eines Versicherten oder Versorgungsberechtigten außerhalb des Bundesgebiets richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherungsträgers oder der Versorgungsbehörde.

Zu § 7:

Bei Streit oder Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit entscheidet das gemeinsam nächsthöhere Gericht durch Beschluß, der wegen § 125 Abs. 2 unanfechtbar ist.

Zu § 8:

Im Gegensatz zur Zivilgerichtsbarkeit (vgl. §§ 38 ff. ZPO) haben in der Sozialgerichtsbarkeit Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit eines Gerichts keine rechtliche Wirkung; dies folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Streitigkeiten und entspricht der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts.

TEIL II

Verfahren

1. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Zu § 9:

Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen kann grundsätzlich auf die Regelung der ZPO verwiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß sehr viele Richter aus der Verwaltung kommen, ist es notwendig, Richter, die im Verwaltungsverfahren, wozu auch das im 3. Abschnitt dieses Teils geregelte Vorverfahren zählt, bereits mitgewirkt haben, kraft Gesetzes von der richterlichen Tätigkeit insoweit auszuschließen. Absatz 3 geht sachlich weiter, da die Ablehnung wegen Befangenheit allein durch die Tatsache begründet ist, daß die Gerichtsperson dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, also dem Organ angehört, dem nach dem Recht der Selbstverwaltung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zukommt (§ 6 Selbstverwaltungsgesetz).

Zu § 10:

Die Vorschriften über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache sind allgemeine Grundsätze des Verfahrensrechts, so daß eine Bezugnahme ausreichend erscheint. Die Ergänzung im Satz 2 ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Sozialgerichtsbarkeit angebracht.

In Abkehr von den Besonderheiten der Reichsversicherungsordnung und der Verfahrensordnungen für die Versicherungs- und Oberversicherungsämter ist die Beratung und Abstimmung künftig nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes durchzuführen.

Zu § 11:

Nach Artikel 103 Abs. 1 GG hat jeder vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Gleichwohl wird dieser verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen und das Gericht gehalten, den Beteiligten von sich aus Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Da die Anhörung allein oft nicht rechtfertigt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen, und die Anspruchsberechtigten nicht die Mittel haben, auf eigene Kosten zur Verhandlung zu kommen, soll das Gericht in der Gestaltung der Anhörung frei sein. Insbesondere wird die schriftliche Anhörung als ausreichend angesehen.

Zu § 12:

Die Vorschrift legt fest, daß im Verfahren der Amtsbetrieb herrscht. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung werden für die Sozialgerichtsbarkeit die Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes übernommen, das dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren besser angepaßt ist als die ZPO.

Zu § 13:

Bei der Feststellung des Fristbeginns sollen Schwierigkeiten möglichst vermieden werden. Die Fristberechnung entspricht der bisher üblichen Regelung (§§ 124 bis 127 RVO).

Zu § 14:

Es handelt sich um einen allgemein anerkannten Verfahrensgrundsatz.

Zu § 15:

Die Vorschrift schützt die rechtsungewandten Versicherten und Versorgungsberechtigten vor Rechtsnachteilen. Wenn auch grundsätzlich ohne Rechtsbehelfsbelehrung der Lauf einer Frist nicht beginnt, so erscheint eine Ausschlussfrist zweckmäßig. Eine Frist von einem Jahr gibt hinreichenden Schutz, gewährleistet andererseits aber auch den Abschluß eines Verfahrens in angemessener Zeit. Bei Vorliegen höherer Gewalt ist eine Fristüberschreitung erlaubt; in solchen Fällen wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Zu § 16:

Die Regelung entspricht der Verwaltungsgerichtsordnung. In Abweichung von § 131 RVO. wird schon bei schuldloser Fristversäumnis und nicht nur bei Verhinderung durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle Wiedereinsetzung gewährt. Die Erweiterung ist im Hinblick auf die Versicherten und Versorgungsberechtigten geboten. Unter Verfahrensfristen sind alle prozeßrechtlichen Fristen, insbesondere auch die Klagefrist zu verstehen.

Zu § 17:

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens werden für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen, soweit sie nicht mit dem Amtsbetrieb (Offizialmaxime) und der höchstpersönlichen Art der geltend gemachten Ansprüche in Widerspruch stehen.

Zu § 18:

Diese Vorschrift behandelt die Beteiligung am Rechtsstreit. Dem Sprachgebrauch in der Verwaltungsgerichtsordnung folgend, wird nicht von Parteien, sondern von Beteiligten gesprochen.

Zu § 19:

Die Parteifähigkeit ist gegenüber der ZPO erweitert. Anders als in Zivilprozeßsachen stehen die Beziehungen zur Gemeinschaft im Vordergrund. Es besteht daher ein Bedürfnis, daß nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, gleichgültig ob sie dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind, als solche, also ohne den Umweg über die Mitglieder, ihre öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vertreten können. Den Ländern bleibt es überlassen, an Stelle juristischer Personen, deren Organe einen Verwaltungsakt erlassen haben, auch die Behörden als solche am Verfahren teilnehmen zu lassen.

Zu § 20:

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich den §§ 51 und 52 ZPO. Da eine gesetzliche Festlegung des Begriffs „Geschäftsfähigkeit“ nicht besteht — das Bürgerliche Gesetzbuch legt nur die Begriffe Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit fest —, wird diese Fassung gewählt. Absatz 2 übernimmt die bewährte Regelung der Reichsversicherungsordnung (§ 1546 Abs. 1 Satz 2, § 1650 Abs. 3, § 1658 Abs. 2).

Zu § 21:

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 57 ZPO mit Ergänzungen, wie sie bisher im § 15 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. 12. 1911 i. d. F. vom 14. 12. 1923 (OVAO) enthalten waren. Dadurch wird den Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen.

Zu § 22:

Bei dem Verfahren können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Anwälte sind von der Vertretung nicht ausgeschlossen. — vgl. Allgemeiner Teil Abschn. B Nr. 4 — In der Praxis haben sich Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß sich ärztliche Gutachter bereitgefunden haben, als Bevollmächtigte aufzutreten. Die Achtung vor der Sachlichkeit und Unparteilichkeit der Gutachter erfordert das in der Vorschrift enthaltene Verbot.

Die Praxis hat gezeigt, daß § 14 OVAO den Kreis der Verwandten und Verschwägerten, bei denen der Nachweis der Vollmacht nicht erforderlich ist, zu weit zieht. Die Vorschrift beschränkt den Kreis auf Ehegatten und Verwandte gerader Linie, deren Bevollmächtigung unterstellt werden kann.

Für den Umfang und die Wirkung der Vollmacht wird auf die Vorschriften der ZPO. verwiesen; ebenso entspricht es den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, daß Parteien mit Beiständen in der mündlichen Verhandlung erscheinen können (vgl. § 90 ZPO.).

Die Zurückweisung von Prozeßbevollmächtigten und Beiständen ist möglich; dabei ist Vorsorge getroffen, daß die Beteiligten keinen Rechtsverlust erleiden.

Zu § 23:

Streitgenossenschaft und Hauptintervention können auch in der Sozialgerichtsbarkeit eintreten. Die Prozeßlage ist dann die gleiche wie vor den ordentlichen Gerichten.

Zu § 24:

Bei der Streithilfe (Nebenintervention) und der Streitverkündung ist eine eigene Regelung erforderlich, weil die Vorschriften der Zivilprozeßordnung von dem Grundsatz der Herrschaft der Parteien über das Verfahren ausgehen. Den Besonderheiten des Sozialgerichtsverfahrens wird die Einrichtung der Beiladung, wie sie allgemein im Verfahren vor Verwaltungsgerichten üblich ist, besser gerecht (vgl. auch § 1652 Abs. 2 RVO, § 18 OVAO.). Durch die Beiladung zieht das Gericht von Amts wegen oder veranlaßt durch den Antrag eines Beteiligten oder auch desjenigen, der sich am Verfahren beteiligen will, einen Dritten zum Verfahren zu, wenn dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen muß das Gericht den Dritten beiladen und macht ihn damit zum notwendigen Streitgenossen (vgl. § 62 ZPO). Wesentlich ist die besondere Vorschrift, daß ein beigeladener Versicherungsträger oder in der Kriegsopferversorgung ein Land zur Leistung verurteilt werden kann. Dies dient der Prozeßökonomie, weil spätere Streitverfahren des Beigeladenen oder gegen den Beigeladenen vermieden werden.

2. ABSCHNITT

Beweissicherungsverfahren

Zu § 25:

Ein Beweissicherungsverfahren war im Verfahren vor den Versicherungsbehörden nicht bekannt. Da künftig Gerichte die Spruchfähigkeit ausüben, erscheint seine Einführung geboten. Zuständig ist das Sozialgericht, bei dem die Klage zu erheben wäre, zu deren Begründung der Beweis gesichert werden soll.

Im übrigen gelten für die Durchführung die Vorschriften der ZPO.

3. ABSCHNITT

Vorverfahren

Zu § 26:

Entgegen der Regelung in der Reichsversicherungsordnung haben die Bescheide der Versicherungsträger künftig keine erstinstanzliche Wirkung; das hat zur Folge, daß die darauf aufbauende Lehre und Rechtsprechung von der materiellen Rechtskraft der Bescheide (§§ 1583, 1590, 1631 RVO) künftig in Zweifel gezogen werden könnte.

Bei der Eigenart der Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung, die durch ein bestimmtes Ereignis — ggf. seine fortdauernde Wirkung — ausgelöst werden und auf die Gewährung einer Leistung

abzielen, — nach der Terminologie des allgemeinen Verwaltungsrechts handelt es sich insoweit um begünstigende Verwaltungsakte — ist es sowohl im Interesse der Versicherten und Versorgungsberechtigten als auch im Interesse der Leistungspflichtigen unerlässlich, dem Bescheid des Versicherungsträgers (der Versorgungsbehörde) endgültige Wirkung beizulegen.

Zu § 27:

Wegen der Notwendigkeit und Bedeutung des Vorverfahrens vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt B Nr. 5.

Zu § 28:

Die nochmalige Überprüfung gibt den Selbstverwaltungsorganen die Möglichkeit, einen Überblick über die laufende Verwaltung zu erhalten. Für den Rechtsschutzsuchenden ergeben sich unmittelbare Vorteile, da bei Ermessensansprüchen von den Gerichten nur Rechtsrügen beachtet werden, während die im Vorverfahren zur Nachprüfung berufenen Stellen bei ihrer Entscheidung das Ermessen der Stelle, die den Bescheid (Verwaltungsakt) erlassen hat, ersetzen (berichtigen) können.

Zu § 29:

Auf den erwähnten Gebieten ergeht eine Vielzahl von Bescheiden, so daß im Einzelfall aus arbeitsmäßigen Gründen eine genaue Prüfung unterbleibt. Bei Beitragsstreitigkeiten war bisher das Beschlußverfahren vorgesehen (§§ 405 Abs. 2, 1459 RVO, § 194 AVG.).

Zu § 30:

Da dem Seemannsamt künftig ebensowenig wie dem Versicherungsamt rechtsprechende Tätigkeit zukommt, kann eine Entscheidung des Seemannsamts nur als Vorbescheid gewertet werden. Die Notwendigkeit in diesen Fällen, abweichend vom Grundsatz, eine Stelle außerhalb des Versicherungsträgers für zuständig zu erklären, ergibt sich aus der Eigenart der Verhältnisse.

Soweit Verwaltungsakte von obersten Bundes- oder Landesbehörden erlassen werden, kann von einem Vorverfahren abgesehen werden, da zufolge der bei diesen Behörden zu unterstellenden fachlichen Qualifikation das Vorverfahren vielfach nur eine Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde.

Zu §§ 31 bis 34:

Die Bezeichnung „Widerspruch“ ist im Interesse der Vereinheitlichung gewählt.

Da der Widerspruch als Rechtsbehelf angesehen wird, gelten die allgemeinen Grundsätze über Frist und Form der Einlegung. Eine Belehrung über die Zulässigkeit der Einlegung des Widerspruchs wird mit Rücksicht auf die Rechtsschutzsuchenden vorgeschrieben. Wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und unterbleibt die Belehrung über den Rechtsbehelf, so ist der Widerspruch innerhalb von 13 Monaten ab Zustellung zulässig.

Der Verwaltungsstelle, welche den Verwaltungsakt erläßt, kommt das Abhilferecht zu. Die Zuständigkeit ist wie im verwaltungsgerichtlichen Vorver-

fahren geregelt. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten; eine nächsthöhere Behörde ist in diesen Fällen nicht vorhanden, eine Ermessensnachprüfung durch die staatliche Aufsichtsbehörde würde aber einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht darstellen. Dem Vorbild der Knappschaft folgend, ist bei den Versicherungsträgern eine Stelle zu bestimmen, wobei an die im § 2 Abs. 14 des Selbstverwaltungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit gedacht ist, für diese Aufgaben einen Ausschuß einzusetzen.

Erst nach Erteilung des Widerspruchsbescheides kann das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beginnen, sofern der Widersprechende nicht durch Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsakts klaglos gestellt wird. Mit der besonderen Nachprüfungspflicht wird die Pflicht zur schriftlichen Bescheiderteilung, zur Rechtsbehelfsbelehrung, Begründung und Zustellung verbunden.

Grundsätzlich bewirkt die Einlegung des Widerspruchs nicht Rechtshängigkeit. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll ein nach Einlegung des Widerspruchs erteilter neuer Bescheid von dem bereits eingelegten Widerspruch erfaßt werden; bei Rückforderung von Kapitalabfindungen und anderen Leistungen bewirkt auch die Einlegung des Widerspruchs Aufschub.

4. ABSCHNITT

Verfahren bis zum Urteil

Zu §§ 35 und 37:

Die Erhebung der Klage kann, insbesondere im Hinblick auf die bindende Wirkung der Bescheide (Verwaltungsakte) — vgl. § 26 — nicht unbefristet zugelassen werden. Die Klagefrist hat den Charakter einer Verfahrensfrist, die von Amts wegen berücksichtigt werden muß; es ist aber unter den vorgesehenen Voraussetzungen (§ 16) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Die Klagefrist läuft von der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheides (Verwaltungsakts) ab. Dieser Verwaltungsakt ist in den Fällen, in denen ein Vorverfahren stattgefunden hat, der Widerspruchsbescheid. Da der Widerspruchsbescheid formbedürftig ist und zugestellt werden muß (§ 33 Abs. 2), treten in diesen Fällen hinsichtlich der Fristbestimmung keine Schwierigkeiten auf. Soweit Bescheide nicht formbedürftig sind, sondern formlos bekannt gegeben werden, kann die Klage unmittelbar nach der formlosen Verkündung erhoben werden.

Die Ausnahme von der Bindung an eine Frist erklärt sich aus der Natur der Klageansprüche.

Zu § 36:

Im Interesse der Beschleunigung des Rechtsschutzes muß ein Weg gefunden werden, der die Klage ohne Widerspruchsbescheid ermöglicht, wenn der Bescheid ungebührlich hinausgezögert wird. Beim Untätigbleiben einer Verwaltungsstelle ist im allgemeinen eine Frist von sechs Monaten festgesetzt, die aber vom Gericht verkürzt oder verlängert werden kann, um den besonderen Umständen des Falles gerecht zu werden. Läßt sich eine Angelegenheit trotz eifrigen Bemühens nicht innerhalb von sechs Monaten erledigen, so wird ein zureichender Grund für die

Verzögerung vorliegen und sich ein gerichtliches Eingreifen erübrigen. Beim ungebührlich hinausgezögerten Widerspruchsbescheid ist die Frist auf drei Monate festgesetzt, ausgenommen bei Angelegenheiten auf den Sachgebieten, auf denen wegen der Natur der geltend gemachten Ansprüche eine schnelle Entscheidung erforderlich ist.

Zu § 38:

Es handelt sich um eine für ein Gerichtsverfahren unerläßliche Formvorschrift.

Zu § 39:

Die Klage soll grundsätzlich beim örtlich zuständigen Sozialgericht (§§ 6 bis 8) erhoben werden. Die bisher für die Rechtsmitteleinlegung nach § 129 Abs. 2 RVO geltende Erleichterung für die Rechtsschutzsuchenden wird übernommen; die Einlegung bei einer nicht zuständigen Stelle wahrt die Frist.

Zu §§ 40 und 41:

Da bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch rechtungewandte Personen Rechtsschutz suchen, wird ein bestimmter Inhalt der Klageschrift nicht zwingend vorgeschrieben. Die der Natur der Sache nach notwendige Unterschrift kann auch außerhalb der Klagefrist eingeholt werden.

Zu § 42:

§ 263 ZPO wird inhaltlich übernommen. Die allgemein anerkannten verfahrensrechtlichen Grundsätze gelten nicht nur im Verhältnis der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit untereinander, sondern auch gegenüber anderen Gerichten. Die Vorschrift ergänzt insoweit § 1. Andere, aus dem materiellen Recht herzuleitende Folgerungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt.

Zu § 43:

Diese Vorschrift dehnt den Gedanken des § 1608 RVO auf alle Streitigkeiten aus. Sie geht insoweit über die Regelung des § 1608 RVO hinaus, als nicht nur die während des Verfahrens ergehenden Bescheide von der Rechtshängigkeit erfaßt werden, „durch die die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird“, sondern alle Bescheide ergriffen werden, die den anhängigen Prozeßstoff beeinflussen können.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß der spätere Bescheid nicht das Schicksal des ersten Bescheides teilt, wenn der gegen den ersten Bescheid eingelegte Rechtsbehelf unzulässig war oder verspätet eingelegt ist. Auch wenn über den ersten Bescheid eine sachliche Entscheidung nicht ergehen kann, muß also über den neuen Bescheid sachlich entschieden werden.

Zu §§ 44 und 45:

§ 130 RVO bestimmt, daß Rechtsmittel Aufschub nur bewirken, wenn das Gesetz es vorschreibt. Da die Bescheide nach heutiger Auffassung nur noch als Verwaltungsakte anzusehen sind, muß die Einreichung der Klage in bestimmten Fällen den Vollzug des Verwaltungsakts hemmen. An dem Prinzip des § 130 RVO wird also festgehalten. Bei Klagen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist in Zukunft davon auszugehen, daß sie eine aufschiebende Wirkung grundsätzlich nicht haben.

Bei Kapitalabfindungen, bei denen ohne ihre Gewährung die abzufindenden Leistungen weiter zu gewähren wären (§§ 217, 218, 616, 617 in Verbindung mit §§ 1651, 1679 und 1682 RVO) greift die aufschiebende Wirkung Platz. Bei Kapitalabfindungen, bei denen Leistungen nicht weiter zu gewähren sind, wie z. B. bei der Witwenrentenabfindung in den Rentenversicherungen im Falle der Wiederverheiratung, tritt dagegen kein Aufschub ein.

§ 1682 RVO gewährte die aufschiebende Wirkung in den Fällen der Wiederaufnahme des Heilverfahrens. Für die Zukunft wird darauf verzichtet, weil für den Fall des Entzuges der laufenden Leistung nunmehr durch Abs. 2 ganz allgemein ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

Die Leistungen der Versicherungsträger und der Versorgungsämter dienen vor allem dazu, während der Leistungszeiten den laufenden Unterhalt der versorgten Personen und ihrer Familienangehörigen zu decken oder aber den für den Einzelnen dringend notwendigen Lebensbedarf aufzufüllen. Daher bedeutet eine Leistungsrückforderung immer einen folgenschweren Eingriff für den Versicherten und Versorgungsberechtigten. Dieser kann erst dann verantwortlich werden, wenn endgültig die Rückzahlungspflicht feststeht. Deshalb wird auch in diesen Fällen der Klage aufschiebende Wirkung beigegeben. Damit werden, wie bisher schon durch § 1779 RVO, die Ersatzansprüche nunmehr in allen Fällen von der aufschiebenden Klagewirkung erfaßt.

Wie im Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten wird die Aussetzung des Vollzuges eines Verwaltungsakts in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung dem Gericht zugestanden (vgl. § 1794 RVO).

Aus rechtsstaatlichen Gründen muß verhindert werden, daß ein nichtiger Verwaltungsakt von einem Versicherten oder Versorgungsberechtigten auch bei Abwägung des Individual- und des öffentlichen Interesses vorübergehend befolgt werden muß. Deshalb ist eine aufschiebende Wirkung ebenfalls notwendig.

Zu § 46:

Diese Vorschrift dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Gerichtsverfahrens (vgl. auch § 276 ZPO).

Zu § 47:

Die Regelung entspricht §§ 264, 268, 270 ZPO. Auch wird vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in gleicher Weise verfahren.

Zu § 48:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 ZPO.

Zu § 49:

Der Vergleich war nach § 1666 RVO zulässig. Obwohl dadurch das Amtsprinzip durchbrochen wird, muß diese Möglichkeit erhalten bleiben, weil insbesondere bei Leistungsklagen die Beteiligten über den Streitgegenstand verfügen können.

Zu § 50:

Die Klagerücknahme wird entsprechend den Erfordernissen der Sozialgerichtsbarkeit geregelt (vgl. auch § 271 ZPO).

Zu § 51:

Die Vorschrift legt das Amtsprinzip (Offizialmaxime) fest.

Zu § 52:

Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift. Die Frist soll sich nach der Lage des Einzelfalles richten; um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen, soll sie mindestens einen Monat betragen. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll auch ohne Äußerung verhandelt und entschieden werden können.

Zu § 53:

Im Anschluß an die Regelung des § 1657 RVO kann die Klage, allerdings beschränkt auf die Fälle der Unzulässigkeit oder der offenbaren Unbegründetheit, durch Vorbescheid abgewiesen werden. Diese Maßnahme ist erforderlich, um den Parteien zur Zeit- und Kostenersparnis möglichst bald Klarheit zu geben sowie um die Gerichte vor einer Überflutung mit von vornherein aussichtslosen Prozessen zu schützen. Selbstverständlich müssen an die Unzulässigkeit oder an die „offenbare“ Unbegründetheit strenge Maßstäbe angelegt werden. Der Vorbescheid ist daher abweichend von § 1657 RVO nur bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zugelassen, da anzunehmen ist, daß dann, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung bereits angesetzt ist, die Unzulässigkeit oder die Unbegründetheit dem Gericht doch nicht so „offenbar“ erscheint, wie es der Vorbescheid voraussetzt. Der Ausdruck „Vorbescheid“ statt „Vorentscheidung“ ist aus Gründen der Einheitlichkeit gewählt (vgl. § 86 VGO).

Zu § 54:

In Auswirkung der Offizialmaxime hat der Vorsitzende die Verpflichtung, bereits vor der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt aufzuklären. In Anlehnung an § 272 b ZPO werden unter Beachtung der Besonderheiten, die sich aus der Art der Streitfälle ergeben, Grundsätze für die Tätigkeit des Vorsitzenden aufgestellt. Der Zweck dieser Vorschrift ist es, eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen.

Zu § 55:

Das Beweisergebnis, insbesondere auch der Inhalt ärztlicher Gutachten, muß den Beteiligten grundsätzlich mitgeteilt werden. Bedenken, die bei ärztlichen Gutachten wegen der ärztlichen Schweigepflicht auftreten können, wird dadurch begegnet, daß die Entscheidung dem Vorsitzenden überlassen ist.

Zu § 57:

Diese Vorschrift entspricht § 1681 RVO und § 104 des früheren Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen — VerfGes —. Das Ablehnungsrecht des Gerichts ist erforderlich, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Parteien und Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen sachlich unbegründeten Antrag nach § 1681 RVO stellen, wenn sie den Ein-

druck gewinnen, daß der Rechtsstreit für sie ungünstig auszugehen droht. Sie zahlen dann häufig den ihnen auferlegten Vorschuß nicht ein und erreichen auf diese Weise eine sonst nicht durchzusetzende Vertagung. Verspätet gestellten, aber begründeten Anträgen wird dadurch Rechnung getragen, daß es sich um eine Kannvorschrift handelt.

Zu § 58:

Da zwischen der Klageerhebung und der ersten mündlichen Verhandlung in der Regel ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt (vgl. § 52), der es den Beteiligten ermöglicht, Schriftsätze einzureichen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen ausreichend.

Nach den Erfahrungen erscheinen die Anspruchsberechtigten in der mündlichen Verhandlung häufig nicht; zur Beschleunigung des Verfahrens soll auch in Abwesenheit entschieden werden können.

Zu § 59:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens kann erforderlich sein, um einerseits mit schriftungsgewandten und durch Bevollmächtigte nicht vertretenen Beteiligten den Fall erschöpfend zu klären und andererseits eine Verschleppung zu verhindern. Die zwingend vorgeschriebene Mitteilung von Beweisterminen folgt aus dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die in Abs. 3 vorgesehene Anwesenheit eines Vertreters der beteiligten Behörde oder Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist nach den Erfahrungen zur Beschleunigung des Verfahrens notwendig.

Zu § 60:

Die Vorschrift ordnet den Gang der mündlichen Verhandlung.

Zu § 61:

Die Verbindung mehrerer Sachen und die Aufhebung der Verbindung dient der sachgemäßen und beschleunigten Prozeßführung.

Zu § 62:

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können über familien- oder erbrechtliche Verhältnisse selbst entscheiden. Eine Feststellung im ordentlichen Rechtsweg kann bei Statussachen (§§ 640 ff. ZPO) in Betracht kommen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 1654 RVO kann die Einleitung eines kostenpflichtigen Verfahrens vom Gericht nicht angeordnet werden. Es erschien auch zweckmäßig, die Möglichkeiten nach §§ 148, 149 ZPO in das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen.

Zu § 63:

Die Vorschrift übernimmt den Rechtsgedanken aus § 158 ZPO.

Zu §§ 64 bis 66:

Es handelt sich um Ordnungsvorschriften für die Beweiserhebung. Bei der Bedeutung des Beweises soll grundsätzlich die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung stattfinden. In jedem Falle müssen die Beteiligten aber von Beweisaufnahmetermen unterrichtet werden.

Zu § 67:

Ein möglicher Widerstreit zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem an der Geheimhaltung wird dadurch gelöst, daß die Entscheidung den Verwaltungsbehörden übertragen wird.

Zu § 68:

Die Akteneinsicht erstreckt sich auf die Beakten. Die Versagung oder Beschränkung der Akteneinsicht kann sich z. B. bezüglich ärztlicher Gutachten ergeben, die Ausführungen enthalten, die nachteilige Wirkungen für den Begutachteten haben würden.

Zu § 69:

Grundsätzlich wird die mündliche Verhandlung erst geschlossen werden, wenn die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend erörtert und geklärt ist. Trotzdem können in der Beratung neue Gesichtspunkte auftreten, die eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung notwendig machen, um die Parteien im Urteil nicht mit Fragen zu überraschen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen und mit ihnen nicht erörtert worden sind. Solche Fragen können u. U. eine Partei veranlassen, ihren bisher gestellten Antrag zu ändern.

Zu § 70:

Die entsprechende Anwendung der §§ 159 bis 165 ZPO dient der Einheitlichkeit in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit.

5. ABSCHNITT

Urteile, Vorbescheide und Beschlüsse

Zu §§ 71 bis 76:

Die der Sozialgerichtsbarkeit unterliegenden Angelegenheiten sind öffentlich-rechtlicher Natur. Deshalb gilt der Amtsbetrieb — *Offizialmaxime* — (§ 51). Eine Bindung an die Parteianträge, wie dies § 308 ZPO für die Zivilgerichtsbarkeit vorschreibt, kommt daher nicht in Betracht. Der erhobene Anspruch geht u. U. weiter als die Fassung des Klageantrages. Der Vorsitzende muß in einem solchen Fall nach § 54 darauf hinwirken, daß ein sachdienlicher Antrag gestellt wird.

Eine Bestimmung, nach der das Gericht nicht über das Klagebegehren hinausgehen darf, würde den Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit, welche die Betreuung der wirtschaftlich Schwachen und in ihrer Erwerbsfähigkeit Beschränkten zur Aufgabe hat, nicht gerecht werden. Grundlage der Urteilsfindung ist im allgemeinen die mündliche Verhandlung. Zur Entlastung der Gerichte und im Interesse der Beteiligten wird die Möglichkeit der Entscheidung nach Lage der Akten gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren geschaffen. Die Bedeutung der Beweisaufnahme wird im § 75 besonders hervorgehoben (vgl. auch § 64).

Zu § 77:

Diese Vorschrift entspricht § 309 ZPO.

Zu § 78:

Das Gericht soll grundsätzlich durch Schlußurteil den Grund des Anspruchs und den Betrag und Beginn der Leistung feststellen. Das Grundurteil soll die Ausnahme bilden. Die Anordnung einer einmaligen oder laufenden vorläufigen Leistung ist als Fürsorgemaßnahme gedacht und entspricht bisherigem Recht (§§ 1668, 1690, 1715 RVO.).

Zu § 79:

Der Rechtsschutz muß durch prozessuale Maßnahmen so gestaltet werden, daß der obsiegende Beteiligte dem Urteil entsprechend gestellt wird.

Zu § 80:

Neben der Form der Verkündung wird ein Grundsatz festgelegt, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden soll. Ein Verkündungstermin muß im Interesse des baldigen Abschlusses des Verfahrens kurzfristig anberaumt werden. Frühere Vorschriften — z. B. § 35 OVA O — enthalten als Sollvorschriften eine Frist von nur einer Woche, die als zu kurz erschien (vgl. § 310 ZPO, § 115 VGO).

Die Urteilsformel muß aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich vorliegen und vorgelesen werden. Die Mitteilung der Urteilsgründe ist nicht dem freien Ermessen des Vorsitzenden überlassen, sondern wegen der Bedeutung für die Beteiligten bei Anwesenheit zwingend vorgeschrieben.

Zu § 81:

Bei Urteilen, die ohne mündliche Verhandlung (§ 72 Abs. 2) oder nach Lage der Akten (§ 74) ergehen, ist für das Wirksamwerden die Zustellung erforderlich.

Zu § 82:

Bei dem Sozialgericht wird das vollständige Urteil regelmäßig nur vom Vorsitzenden unterschrieben, weil die Sozialrichter nur in der Sitzung anwesend sind. Die Beteiligten sollen möglichst bald das schriftlich abgefaßte Urteil erhalten.

Zu §§ 83 und 84:

Die förmliche Zustellung und der vorgeschriebene Mindestinhalt gewährleisten die Rechtssicherheit, wie auch die obligatorische Rechtsmittelbelehrung nicht ausreichend gesetz- und rechtskundige Beteiligte vor Nachteilen schützt. Die Urteile müssen zwar den Tatbestand erschöpfend darstellen, sollen aber trotzdem möglichst kurz gehalten werden.

Zu § 85:

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Urteil ein staatlicher Hoheitsakt ist.

Zu § 86:

Diese Vorschrift ist dem § 319 Abs. 1 und 2 ZPO nachgebildet. Zum Unterschied von § 319 Abs. 3 ZPO ist auch gegen den Beschluß, der einen Antrag auf Berichtigung zurückweist, die Beschwerde zugelassen (vgl. § 1673 RVO; § 137 VerfGes).

Zu § 87:

Die Berichtigung des Tatbestandes ist dem § 320 Abs. 1 bis 4 ZPO nachgebildet.

Zu § 88:

Die Urteilsergänzung ist in Anlehnung an § 321 ZPO geregelt (vgl. § 1674 RVO; § 138 VerfGes).

Zu § 89:

Diese Vorschrift befaßt sich nur mit der materiellen Rechtskraft. Die Lehre von der materiellen Rechtskraft ist im Zivilprozeß erarbeitet worden. Die so gewonnenen Grundsätze können im wesentlichen übertragen werden. Soweit sich aus der Natur der im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geltend zu machenden Ansprüche Besonderheiten ergeben, ist es der Rechtsprechung und Rechtslehre zu überlassen, hierfür feste Grundsätze herauszuarbeiten und bereits gewonnene Grundsätze aus der Rechtsprechung der früheren obersten Spruchinstanzen zu festigen und auszubauen. Die Rechtskraft wirkt grundsätzlich nur zwischen den Parteien.

Die formelle Rechtskraft, die die notwendige Voraussetzung für die materielle Rechtskraft darstellt, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Danach ist formell rechtskräftig eine Entscheidung, die ihrer Natur nach selbständig anfechtbar, im Einzelfall aber einem Rechtsmittel nicht mehr zugänglich ist.

Zu § 90:

Die für Urteile geltenden Vorschriften müssen auch bei Beschlüssen angewendet werden, deren Inhalt für die Beteiligten wesentlich ist.

TEIL III**Rechtsmittel und Wiederaufnahme
des Verfahrens****1. ABSCHNITT****Berufung****Zu § 91:**

Die Berufung eröffnet eine neue Instanz, in der der gesamte Streitstoff nachgeprüft wird. Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich aus den nachfolgenden Vorschriften.

Zu §§ 92 bis 97:

Der Berufungsausschluß ist in Anlehnung an die bisher in der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung geltenden Regelungen nach Sachgebieten und Anspruchsarten vorgenommen — vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt B Nr. 6 —. Lediglich bei Erstattungsstreitigkeiten (§ 97) ist der Berufungsausschluß an eine Wertgrenze (300.- DM) geknüpft.

Zu § 98:

Zur Wahrung der Kontinuität — vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt B Nr. 7 — ist die Berufung unter den in Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen immer zulässig. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des ursächlichen Zusammenhangs für die Betroffenen — vor allem in der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung — greift die gleiche Regelung in diesem Falle Platz.

Zu § 99:

Die Vorschrift enthält Formvorschriften für die Einlegung der Berufung. Insbesondere regelt sie, bei welcher Stelle die Berufung rechtswirksam eingelegt

werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Einlegung nur beim Landessozialgericht möglich. Wegen der zwingend vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung (§ 84) erschien es aus den gleichen Gründen nicht notwendig, den Gedanken aus § 129 RVO, der für die Einreichung der Klage (§ 39) übernommen ist, bei der Berufung aufzunehmen.

Zu § 100:

Es wird sichergestellt, daß die Berufung dem zuständigen Landessozialgericht unverzüglich zugeleitet wird.

Zu § 101:

Das Verfahren beim Landessozialgericht, das als Tatsacheninstanz tätig wird, ist grundsätzlich das gleiche, wie beim Sozialgericht.

Zu § 102:

Soweit eine Klage Aufschub bewirkt (vgl. §§ 44 und 45) muß aus denselben Gründen auch die gegen das Urteil eines Sozialgerichts eingelegte Berufung Aufschub bewirken. Eine Erweiterung auf den Fall der Rückforderung von Beiträgen ist notwendig, um ungünstige Folgen für die Versicherten auszu-schließen. Abs. 2 entspricht § 1710 RVO. Der vor dem Sozialgericht obsiegende Versicherte oder Versorgungsberechtigte erhält vom Zeitpunkt des Urteils ab die ihm zugesprochenen Leistungen, damit zunächst — wenigstens für die Zukunft — der Lebensunterhalt des Versicherten oder Versorgungsberechtigten sichergestellt ist. Eine Nachzahlung für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils kommt dagegen erst in Betracht, wenn das zusprechende Urteil des Sozialgerichts rechtskräftig geworden ist.

Zu § 103:

Die Vorbereitung der Streitsachen kann wie bei allen Kollegialgerichten vom Vorsitzenden einem der beiden mitwirkenden Berufsrichter bis zur mündlichen Verhandlung übertragen werden.

Zu § 104:

Ebenso wie die Klage kann auch die Berufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden (vgl. zu § 50).

Zu § 105:

Zur Vermeidung von Zweifeln ist ausdrücklich bestimmt, daß im Berufungsverfahren neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen sind.

Zu § 106:

Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die Berufung statthaft ist und die Formvorschriften über die Einlegung der Berufung eingehalten worden sind. Fehlt es an einer dieser formellen Voraussetzungen, muß das Gericht die Berufung ohne sachliche Prüfung verwerfen. Die Verwerfung kann durch Vorbescheid geschehen, gegen den nach § 53 Abs. 2 das Gericht angerufen werden kann. Diese Vorschrift entspricht § 1713 RVO mit der Einschränkung, daß die Verwerfung eines Rechtsbehelfs durch den Vorsitzenden des Senats ohne mündliche Verhandlung nur noch statthaft ist, wenn der Rechtsbehelf unzulässig ist oder verspätet eingelegt wurde. Die Ent-

scheidung in der Sache selbst kann also nicht durch den Vorsitzenden, sondern nur durch den Senat erfolgen.

Zu § 107:

Die Entscheidung in der Sache durch das Berufungsgericht selbst ist als Grundsatz dadurch herausgestellt, daß eine Zurückverweisung an das Sozialgericht nur insoweit zugelassen wird, als eine erneute Entscheidung des Sozialgerichts zur Sache geboten erscheint. Die Bindung an die rechtliche Beurteilung ist allgemein üblich und war auch im Verfahren vor den Versicherungsbehörden geltendes Recht (§ 1715 RVO).

2. ABSCHNITT

Revision

Zu §§ 108 und 110:

Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren vor den Spruchbehörden kennt die Sozialgerichtsbarkeit nur das Rechtsmittel der Revision, mit dem nur Rechtsrügen erhoben werden können (vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt B Nr. 7).

Zu § 109:

Entsprechend § 566 a ZPO schafft der Entwurf die Möglichkeit der Sprungrevision, wenn es sich um Fälle handelt, in denen die Berufung statthaft ist. Die Vorschrift dient der Abkürzung des Instanzenweges.

Falls die Sache nach Ansicht des Revisionsgerichts nicht spruchreif ist, kann sie auch an das sonst als Berufungsgericht in Frage kommende Landessozialgericht zur Behandlung im Berufungsverfahren zurückverwiesen werden.

Zu § 111:

Eine Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen ist dem Revisionsgericht verwehrt, da die Revision reine Rechtsrüge ist.

Zu § 112:

Die Aufgabe des Bundessozialgerichts verlangt eine rechtsförmliche Ausgestaltung des Revisionsverfahrens; nur auf diese Weise kann die Gleichwertigkeit mit den übrigen oberen Bundesgerichten sichergestellt werden. Daher werden neben der Einlegung der Revision die Begründung zwingend vorgeschrieben und Mindestanforderungen hinsichtlich der Form festgelegt.

Zu § 113:

Im Interesse der Rechtsschutzsuchenden wird der Vertretungszwang eingeführt. Bisheriger Übung entsprechend werden die Angestellten von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen sowie von Kriegsopferverbänden als Prozeßbevollmächtigte allgemein zugelassen und nicht wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwaltszwang eingeführt.

Zu § 114:

Als Folge des Vertretungszwanges muß die Bewilligung des Armenrechts vorgesehen werden, damit die Versicherten und Versorgungsberechtigten, die

nicht organisiert sind, die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche im Revisionsverfahren zu verfolgen.

Zu § 115:

Diese Vorschrift ergibt sich zwingend aus dem Wesen der Revision als Rechtskontrolle.

Zu § 116:

Vgl. § 554 a ZPO.

Zu § 117:

Abs. 1: vgl. § 563 ZPO; Abs.2: vgl. §§ 564, 565 ZPO.

Zu § 118:

Die Vorschrift entspricht § 557 ZPO.

Zu § 119:

Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird zwingend vorgeschrieben. Es sollen jedoch nur die Entscheidungen veröffentlicht werden, die eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen bringen. Hierüber soll nicht der entscheidende Senat, sondern das Präsidium des Bundessozialgerichts entscheiden, dem danach auch die Aufstellung des Grundsatzes selbst obliegt.

3. ABSCHNITT

Beschwerde

Zu § 120:

Die selbständige Beschwerde als Rechtsbehelf ist nur gegen Entscheidungen des Gerichts gegeben, die als Sachentscheidungen nicht mit den zulässigen Rechtsmitteln der Berufung oder Revision oder mit den dafür vorgesehenen eigenen Rechtsbehelfen (Antrag auf mündliche Verhandlung beim Vorbescheid) angefochten werden können; ferner ist die Beschwerde dann ausgeschlossen, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist oder wenn es sich nur um prozeßleitende Entschließungen und Verfügungen des Gerichts handelt.

Zu § 121:

Die Beschwerdefrist wird auf 1 Monat festgelegt; bei Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, die im Rahmen der Sitzungspolizei verhängt sind, soll sie nur eine Woche betragen (§ 181 GVG).

Zu § 122:

Abweichend von den übrigen Rechtsbehelfen soll bei Beschwerde das die Entscheidung erlassende Gericht selbst abhelfen können.

Zu § 123:

Die Beschwerdeeinlegung hat nicht in gleicher Weise aufschiebende Wirkung wie die Klage und die echten Rechtsmittel. Soweit die Zivilprozeßordnung in Vorschriften, auf die in diesem Gesetz verwiesen ist, die sofortige Beschwerde zuläßt, gilt diese als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes, ist also nicht mit den Wirkungen der sofortigen Beschwerde, wie sie in § 577 ZPO festgelegt sind, ausgestattet.

Zu §§ 124 und 125

Über die Beschwerde wird allgemeinen Grundsätzen entsprechend durch Beschluß entschieden. Die

Beschlüsse des Landessozialgerichts sind nicht beschwerdefähig, da Beschlüsse nicht von so weittragender Bedeutung sind wie Urteile und die Besetzung mit 3 Berufsrichtern eine sachgemäße Entscheidung gewährleistet. Bei Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters entscheidet das Gericht endgültig.

4. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

Zu § 126:

Vgl. §§ 578 bis 591 ZPO. Im Grundsatz war die gleiche Regelung in den §§ 1722 ff. RVO und auch im § 66 Verf. Ges. enthalten.

TEIL IV

Besondere Verfahrensvorschriften

Zu §§ 127 bis 129

Die Vorschriften entsprechen der früheren Regelung in § 1706 RVO und § 146 Verf. Ges. Die Wiederaufnahme wird aus prozeßökonomischen Gründen zugelassen, um bei einem solchen Streit eine für alle Beteiligten bindende Entscheidung herbeizuführen.

Die Vorschriften ergänzen § 24. Dort ist vorgesehen, daß das Gericht während eines noch schwebenden Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen kann bzw. beiladen muß und nach der Beiladung zur Leistung verurteilen kann (vgl. auch § 1738a RVO und §§ 146, 147 Verf. Ges.).

Aus prozeßökonomischen Gründen hat das nächsthöhere gemeinschaftliche Gericht evtl. unter Aufhebung entgegenstehender Bescheide oder Entscheidungen den Leistungspflichtigen zu bestimmen.

Durch eine einstweilige Anordnung des Vorsitzenden kann ein Beteiligter zur vorläufigen Leistung verpflichtet werden.

TEIL V

Kosten und Vollstreckung

1. ABSCHNITT

Kosten

Zu § 130:

Die Gebühren- und Kostenfreiheit ist auf den Gebieten, die der Sozialgerichtsbarkeit unterstellt sind, seit jeher üblich und wird beibehalten.

Zu § 131:

Die Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben (vgl. § 80 RVO, § 50 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. 3. 1952 — BGBl. S. 123 —), ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Verfahren, je Sache und Rechtszug eine feste Gebühr an das Land oder beim Bundessozialgericht an den Bund zu entrichten. Um jeweils den Gebührensatz den wirtschaftlichen Ge-

gebenheiten anpassen zu können, erscheint es angebracht, die Festsetzung einer Rechtsverordnung zu überlassen. Der Gebührenanspruch entsteht, sobald eine Sache anhängig wird.

Zu § 132:

Die Gebühr wird erst bei Abschluß der Sache fällig. Eine Vorschußleistung gibt es daher nicht.

Zu § 133:

Eine entsprechende Vorschrift war in § 2 der Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt vom 22. 4. 1924 (RGBl. I S. 419) enthalten. Ihre Übernahme ist zur Entlastung der Gerichte zweckmäßig, weil die Kostenermäßigung die Versicherungsträger und die Versorgungsbehörden veranlassen wird, eine aussichtslose Rechtsverfolgung aufzugeben.

Zu § 134:

Da für eine Sache die Gebühr nur einmal entsteht, wird die Verteilung auf alle an einer Sache beteiligten Versicherungsträger vorgesehen.

Zu § 135:

Bei Wiederaufnahme des Verfahrens wird die alte Entscheidung beseitigt und eine neue Sachentscheidung getroffen. Es wird deshalb festgelegt, daß das Wiederaufnahmeverfahren eine neue Gebühr auslöst.

Zu § 136:

Diese Vorschrift entspricht § 6 der Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt vom 22. 4. 1924 (RGBl. I S. 419). Es ist angebracht, diese bewährte Praxis zu übernehmen und damit das Erhebungsverfahren einheitlich zu regeln.

Zu § 137:

Das Gericht soll keine Gebühr erheben müssen, wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wäre und der an sich gebührenpflichtige Träger dies nicht verschuldet hat.

Zu § 138:

Wenn das Gericht einen Beteiligten zum persönlichen Erscheinen zwingt, muß er die Auslagen und den Zeitverlust ersetzt erhalten. Er ist darin einem Zeugen gleichzustellen. Ihm die Übernahme eines Teils, etwa des Verdienstausfalles, zuzumuten, wie der Partei im ordentlichen Gerichtsverfahren, würde im Widerspruch zur kostenfreien Rechtsverfolgung stehen; denn die Anhörung dient der Ermittlung des Tatbestandes, die Aufgabe des Gerichts ist und ebenso im öffentlichen Interesse wie in dem des Beteiligten liegt.

Zu § 139:

Diese Vorschrift entspricht § 1802 RVO; auch einem anderen Beteiligten muß in diesen Fällen Ersatz der Kosten gewährt werden.

Zu § 140:

Diese Vorschrift entspricht § 1670 RVO. Im Gegensatz zu § 91 ZPO besteht kraft Gesetzes kein Anspruch der einen Partei gegen die andere auf Erstattung ihrer Kosten. Die Anordnung der Erstattung ist dem Gericht überlassen. Sie geschieht grundsätzlich im

Urteil, andernfalls durch Beschluß. Durch Abs. 2 wird die Erstattung auf die zweckentsprechenden Kosten beschränkt. Die ungleiche Behandlung der Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ist durch soziale Gründe bedingt.

Die Rechtsverteidigung durch einen Rechtsanwalt ist stets zweckentsprechend, weil eine andere Auffassung mit der Stellung des Anwalts nicht vereinbar wäre.

Zu § 141:

Streitgenossen sind grundsätzlich nur mit ihrem Anteil kostenerstattungspflichtig. Das Gericht kann gesamtschuldnerische Haftung anordnen.

Zu § 142:

Diese Vorschrift entspricht § 98 ZPO. Den Beteiligten bleibt es überlassen, sich über die Kosten in anderer Weise zu vergleichen.

Zu § 143:

Die einheitliche Gebührenregelung ist wegen des Sachzusammenhangs notwendig. Die Gebühren der Rechtsanwälte waren in der Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden vom 24. 12. 1911 (RGBl. S. 1094) i. d. F. der Verordnung vom 14. 12. 1923 (RGBl. I S. 1193) und der Verordnung vom 12. 12. 1924; (RGBl. I S. 775) geregelt. Diese Regelung wird grundsätzlich übernommen. Sie gibt dem Gericht die Möglichkeit, die besondere Lage jedes Falles zu berücksichtigen und unter Umständen dem Anwalt zuzumuten, sich aus sozialen Gründen mit einer geringeren Gebühr zu begnügen. Die Höhe der Gebühr von dem Streitwert abhängig zu machen, ist im Hinblick auf die soziale Lage der Anspruchsberechtigten nicht angängig.

Da bei den bisherigen Sätzen den rechtssuchenden Versicherten und Versorgungsberechtigten oft der Schutz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt versagt wurde, werden Gebührensätze in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedeutung und der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung in den einzelnen Rechtszügen festgesetzt.

Die Gebühren der Rechtsbeistände betragen grundsätzlich die Hälfte der Gebühren der Rechtsanwälte.

Die Gebühr muß entsprechend der Bedeutung der Tätigkeit das Gericht oder außerhalb der Verhandlung der Vorsitzende festsetzen.

Eine freie Vereinbarung über die Gebühren wird im Interesse des Rechtssuchenden ausdrücklich ausgeschlossen.

Abweichend von § 1670 RVO wird entsprechend dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den allgemeinen Verwaltungsgerichten die Festsetzung des Kostenbetrages von der Entscheidung über die Kostenpflicht getrennt.

Zu § 144:

Die Kostenfestsetzung erfolgt wie auch sonst üblich durch den Urkundsbeamten. Als Rechtsbehelf wird entsprechend § 104 ZPO nur die Erinnerung zugelassen.

2. ABSCHNITT

Vollstreckung

Zu § 145:

Ebenso wie in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint es angebracht, die Vollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfinden zu lassen. Der Arrest kann in der Sozialgerichtsbarkeit nicht vorkommen; die einstweilige Verfügung wird durch die einstweilige Anordnung des Vorsitzenden ersetzt. Beide Einrichtungen des Zivilprozeßrechts sind mithin nicht zu übernehmen.

Zu § 146:

Weil in der Regel Entscheidungen über eine Leistung oder aus denen eine Leistung folgt, nicht durch Einlegung eines Rechtsbehelfs aufgeschoben werden (§§ 44 ff.), braucht nicht zwischen vorläufiger und endgültiger Vollstreckbarkeit unterschieden zu werden. Den Entscheidungen stehen als Titel neben Kostenfestsetzungsbeschlüssen, welche Kostenentscheidungen dem Betrage nach ergänzen und damit inhaltlich ein Teil von ihnen sind, Anerkenntnisse und Vergleiche gleich.

Absatz 2 übernimmt im Satz 1 inhaltlich §§ 1683 und 1794 RVO und im Satz 2 die Gedanken der §§ 710 bis 713 ZPO. Dem Richter in der Sozialgerichtsbarkeit wird weitgehende Freiheit gelassen. Sofern die spätere Vollstreckung nicht gefährdet ist, kann sie ausgesetzt werden. Absatz 3 übernimmt inhaltlich §§ 724, 725 ZPO.

Zu § 147:

Sofern ein Versicherungsträger, die Bundesrepublik oder ein Land einen Anspruch betreiben will, wird die grundsätzliche Anwendung der Vollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen; die Vollstreckung soll in diesen Fällen einheitlich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erfolgen. Für die Übergangszeit vgl. § 157.

Zu § 148:

Diese Vorschrift soll den besonderen Bedürfnissen der öffentlichen Hand Rechnung tragen. Die Reichsversicherungsordnung kannte eine Vollstreckung gegen die Versicherungsträger, die ausnahmslos Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, überhaupt nicht. Den Gläubigern blieb nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde, wenn eine Körperschaft ihrer Leistungspflicht nicht nachkam. Die Vorschrift entspricht § 882 a ZPO., wie er im Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (Bundestags-Drucksache Nr. 3284) vorgesehen ist.

Zu § 149:

In dem besonderen Fall, daß die Folgen eines aufgehobenen Verwaltungsakts zu beseitigen sind, muß das Gericht den Gehorsam erzwingen können. Es würde sich nicht mit der Stellung des Gerichts vertragen, wenn es nur die Dienstaufsichtsbehörde um Eingreifen bitten könnte. Es liegt bei der Verwaltung, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren und es nicht zur Vollstreckung kommen zu lassen.

TEIL VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

Zu § 150:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bestimmt, daß eine freie Gestaltung des Verfahrens durch das Gericht erst möglich ist, wenn auch durch entsprechende Anwendung der ZPO. und des GVG. die erforderliche Regelung nicht gefunden werden kann. — Vgl. § 169 VGO. —

Als Sonderfall kann der Fall des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§ 1025 ff. ZPO) gelten, das z. B. bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern vereinbart werden kann. Diese Aufgabe könnte den Schiedsstellen der Unfallversicherung zukommen.

Zu § 151:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können nur noch die in diesem Gesetz geregelten Verfahren angewendet werden. Die bisher geltenden Verfahrensvorschriften verlieren damit den Inhalt, so daß sie nicht im einzelnen aufgehoben zu werden brauchen.

Die in Absatz 2 aufgeführten Stellen übten bisher teilweise rechtsprechende, teilweise verwaltende Tätigkeit aus, ohne daß im Einzelfall immer eine klare Trennung erkennbar war. Zur Klarstellung wird bestimmt, daß immer dann, wenn der Rechtsweg nach diesem Gesetz eröffnet ist, rechtsprechende Tätigkeit, anderenfalls verwaltende Tätigkeit anzunehmen ist; den bisher zuständigen Stellen, die möglicherweise weiterhin Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben, wird damit die Möglichkeit zur rechtspredhenden Tätigkeit entzogen.

Soweit sozialversicherungsrechtliche Vorschriften und das AVAVG bisher ein Einspruchsverfahren vorsahen, (z. B. Verfahren vor dem Geschäftsausschuß nach dem RKnG oder Verfahren vor dem Spruchauschuß des Arbeitsamts), setzt nunmehr Abs. 3 an dessen Stelle den Widerspruch. Hierbei ist gleichgültig, ob der Einspruch ausdrücklich als solcher bezeichnet oder das Verfahren seinem Wesen nach als Einspruchsverfahren anzusprechen ist.

Zu § 152:

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 153:

Das Reichsversicherungsamt als oberste Spruchbehörde für die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung und das Reichsversorgungsgesetz als oberste Spruchbehörde für die Kriegsopferversorgung sind mit dem 8. Mai 1945 außer Funktion getreten. Damit bestand keine Möglichkeit mehr, die Entscheidungen der Oberversicherungsämter und im Gebiet der französischen Zone auch die Entscheidungen der Versorgungsgerichte richterlich überprüfen zu lassen. Nur das Land Bayern und das frühere Land Württemberg-Baden errichteten Landesversicherungsämter, die die Spruchfähigkeit des früheren Reichsversicherungsamts und des früheren Reichsversorgungsgesetzes übernahmen. In der französischen Zone wurde gesetzlich die Einrichtung eines Hauptversicherungsamts mit gleichen Auf-

gaben vorgesehen, ohne daß es errichtet worden wäre. In der britischen Zone vertrat das Zentralamt für Arbeit (vgl. Erlaß vom 15. 8. 1947 — ArbBl. S. 306) den Standpunkt, daß die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Oberversicherungsämter eingelegt werden konnten und zur Wahrung der Frist eingelegt werden mußten, ohne daß über sie in absehbarer Zeit entschieden werden konnte. In vielen Fällen ist Revision oder Rekurs eingelegt worden; andere Berechtigte haben kein Rechtsmittel eingelegt, weil keine Aussicht auf baldige Entscheidung bestand. Das Land Bremen schrieb schließlich durch Landesgesetz vor, daß Entscheidungen der Oberversicherungsämter endgültig sein sollen.

Die Regelung versucht, für diese Fälle (Altfälle) sämtlichen Berechtigten des Bundesgebiets eine annähernd gleiche Rechtsstellung zu geben. Dabei erübrigt sich eine Regelung für das Land Bayern und das frühere Land Württemberg-Baden. Zur Vermeidung einer allzu starken Belastung der neu einzurichtenden Landessozialgerichte kann nicht in allen Fällen noch einmal die Möglichkeit eröffnet werden, ein Rechtsmittel einzulegen. Die danach notwendige Beschränkung ergibt sich aus Abs. 1.

In der Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung ließ der Rekurs bisher die Überprüfung auch in tatsächlicher Beziehung zu; deshalb gibt jetzt die Berufung auf diesen Rechtsgebieten die gleiche Möglichkeit. In den Rentenversicherungen war dagegen bisher nur die Revision gegen die Entscheidungen der Oberversicherungsämter gegeben; dabei soll es für die Altfälle bewenden. Durch Abs. 4 wird deshalb bestimmt, daß die fristgerecht eingelegten Rekurse als Berufungen, die fristgerecht eingelegten Revisionen als solche anzusehen sind. Da inzwischen die eingelegten Rechtsmittel z. B. durch einen neuen Bescheid des Versicherungsträgers ihre Bedeutung verloren haben könnten, werden die Rechtsmittel nur auf besonderen Antrag verfolgt. Über das besondere Antragsrecht sind die Betroffenen aufzuklären.

Für das Gebiet der Rentenversicherungen wird für diese Übergangszeit das Landessozialgericht zum Revisionsgericht. Die Notwendigkeit, die Altfälle möglichst schnell endgültig zu bereinigen, gebietet, die Entscheidungen der Landessozialgerichte endgültig sein zu lassen. Dagegen bestehen keine Bedenken, weil auch bis zum 8. Mai 1945 der Rechtsweg nur aus zwei Rechtszügen bestand. Um bei Altfällen alsbald zu einem endgültigen Abschluß zu kommen, ist in Abs. 3 eine Ausschlußfrist vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Entscheidungen sind in den vergangenen Jahren Leistungen gewährt worden. Falls sich nunmehr im Rechtszuge ergeben sollte, daß sie unberechtigt gewährt worden sind, könnte eine Rückforderung im Einzelfall zu wirtschaftlicher Notlage führen. Deshalb wird in diesen Fällen eine Rückforderung ausgeschlossen.

Zu § 154:

Die Vorschrift leitet die bei den einzelnen Stellen anhängigen Fälle auf die Stellen des Vorverfahrens und auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über.

Absatz 1 behandelt dabei die Fälle, die ihre Erledigung zunächst im Vorverfahren finden sollen und bestimmt, daß die Sachen, bei denen ein Vorverfahren nicht stattfindet, sofort bei dem zuständigen Sozialgericht rechtshängig werden.

Die Absätze 4 bis 9 tragen gleichzeitig dem Umstand Rechnung, daß die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit teilweise die Oberversicherungsämter und Versorgungsgerichte als besondere Verwaltungsgerichte anerkannt haben, teilweise diesen Stellen nur den Charakter von Verwaltungsbehörden zuerkannten. Die Stellung der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gebietet, ihre Urteile als endgültig hinzunehmen.

An die Stelle der Oberversicherungsämter treten durch das SGG die Sozialgerichte als die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit erster Instanz. Die bisher gegebenen Rechtsmittel zu den den Oberversicherungsämtern übergeordneten Behörden können daher nur an die den Sozialgerichten übergeordneten Landessozialgerichte gehen. Das geschieht im Rahmen dieses Gesetzes durch die Berufung. Die bisher als „Revision“ und „Rekurs“ bezeichneten Rechtsbehelfe können daher künftig nur als Berufung im Sinne dieses Gesetzes angesprochen werden. Zur schnellen Erledigung der Altfälle muß ein Vorverfahren in jedem Falle ausgeschlossen bleiben.

Zu § 155:

Die bisher zur Zuständigkeit der Versicherungsbehörden und Versorgungsgerichte gehörigen Streitigkeiten werden künftig von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit behandelt; einer erneuten gesetzlichen Zuweisung (vgl. § 3 Abs. 2 SGG) bedarf es nicht.

Zu § 156:

Da bei den Versicherungsbehörden und Versorgungsgerichten in erheblichem Umfang Rückstände vorhanden sind, wird für eine Übergangszeit die Möglichkeit eröffnet, in erweitertem Umfang Vorbescheide — vgl. § 53, 106 — zu erlassen.

Zu § 157:

Die Vorschrift ist wegen § 147 notwendig.

Zu § 158:

Nach dem Gesetz betr. Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536) war die Beschwerde gegen die Maßnahmen des Generalstaatsanwalts als Ausführungsbehörde unmittelbar an das Reichsversicherungsamt zulässig. Für eine entsprechende Regelung besteht keine Notwendigkeit. In der Vergangenheit (seit 1945) haben die Oberversicherungsämter ohne ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung Streitigkeiten aus diesem Gesetz entschieden. Es erscheint zweckmäßig, diese Streitigkeiten durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit künftig entscheiden zu lassen. Weil damit gerechnet werden kann, daß das Gesetz in Kürze geändert und sodann eine entsprechende Zuständigkeitsregelung getroffen werden wird, erhält die Vorschrift ihren Platz in diesem Abschnitt.

Zu § 159:

Da die Teuerungszulagen nach dem Teuerungszulagengesetz vom 25. Juni 1952 kein Bestandteil der Renten sind, muß hierfür eine besondere Vorschrift über den Berufungsausschluß geschaffen werden. Aus der vorübergehenden Natur der Ansprüche erklärt sich die Stellung in diesem Abschnitt.

Zu § 160:

Es handelt sich um die Berlin-Klausel, welche die Anwendung des Gesetzes in Berlin sicherstellt.

In Berlin besteht bisher kein Oberversicherungsamt. Dessen Funktionen als Rechtsmittelinstanz werden vom Sozialversicherungsamt Berlin ausgeübt.

Im Spruchverfahren der Sozialversicherung ist die Beschwerde an den Bezirksberufungsausschuß des Sozialversicherungsamts, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Spruchauschuß des Sozialversicherungsamts, in der Arbeitslosenversicherung nur die Beschwerde an die

Spruchkammer zur Arbeitslosenversicherung des Sozialversicherungsamts gegeben. Es ist deshalb notwendig festzulegen, auf welche Sozialgerichte die bei den einzelnen Instanzen anhängigen Fälle übergehen. Das gleiche gilt für die in der Kriegsopferversorgung beim Versorgungsgericht und Oberversorgungsgericht anhängigen Sachen.

Nach § 41 Abs. 3 des Berliner Gesetzes vom 24. 7. 1950 ist gegen ein Urteil des Versorgungsgerichts die Berufung an das Oberversorgungsgericht zulässig. Es sind also, ähnlich wie in Bayern und im früheren Land Württemberg-Baden, zwei Rechtsmittelinstanzen vorhanden; § 152 kann deshalb in Berlin keine Anwendung finden.

Die Ergänzung im Abs. 4 ist notwendig, weil nach § 41 Abs. 1 des Berliner Gesetzes vom 24. 7. 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 12. 1952 (GVBl. S. 1182) gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zunächst der Einspruch an das Landesversicherungsamt gegeben ist.

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 24. April 1953

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 13. März 1953 — 7 — 81002 — 547/53 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der
Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsordnung-SGO)**

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit

(Sozialgerichtsordnung-SGO)

I.

(Grundsatzfragen)

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes und der Entwurf der Sozialgerichtsordnung in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen sind. Dabei müssen die Vorschriften einer Überprüfung unterzogen werden, die infolge der getrennten Vorlage der Gesetzentwürfe noch nicht aufeinander abgestimmt werden konnten. Der Bundesrat geht davon aus, daß die von ihm zum Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes ausgesprochenen Empfehlungen auch für den vorliegenden Entwurf gelten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte.
2. a) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges.“
- b) In § 3 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes sind die Worte „ihnen durch Gesetz zugewiesenen“ zu streichen.

Begründung:

§ 3 des Sozialgerichtsgesetzes enthält keine Zuständigkeitsabgrenzung, sondern überläßt die Bestimmung der Streitigkeiten, für welche die Sozialgerichte zuständig sein sollen, einem weiteren Gesetz („... die ihnen durch Gesetz zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten“). § 1 Satz 1 der Sozialgerichtsordnung setzt im Gegensatz dazu voraus, daß nach § 3 des Sozialgerichtsgesetzes der Rechtsweg vor den Sozialgerichten für bestimmte Streitigkeiten bereits eröffnet

ist. Andererseits enthalten einige Übergangsvorschriften der Sozialgerichtsordnung ihrerseits eine Zuweisung bestimmter Streitigkeiten an die Sozialgerichte (vgl. §§ 151 Abs. 1, 155 und 158 SGO).

Durch die vorgeschlagenen Änderungen erhält § 3 des Sozialgerichtsgesetzes den Charakter einer echten Generalklausel für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der dort weiter genannten Materien; zum Unterschied von der Regelung des § 151 Abs. 1 SGO ist damit die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte auf den genannten Gebieten ausgeschlossen.

3. Die Entwürfe der Sozialgerichtsordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung sind sowohl sachlich als auch in der äußeren Form miteinander in Übereinstimmung zu bringen, da es sich in beiden Fällen um die Regelung des Verfahrens vor Verwaltungsgerichten handelt; in der Sozialgerichtsordnung sollte eine unterschiedliche Regelung nur da getroffen werden, wo sie mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Verfahrens geboten ist. Der Entwurf der Sozialgerichtsordnung enthält trotz grundsätzlicher Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsordnung in vielen Fällen sachliche und redaktionelle Abweichungen (Aufbau, Begriffsbildung, Sprache).

Den der Angleichung dienenden Vorschlägen des Unterausschusses des Rechtsausschusses zu den unten genannten Bestimmungen der Sozialgerichtsordnung liegt der Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung nebst den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugrunde. Es mag der notwendigen Koordinierung überlassen bleiben, ob der Fassung der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Fassung der Sozialgerichtsordnung der

Vorzug zu geben ist. Zum Zwecke der Angleichung der beiden Entwürfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden die Empfehlungen der Unterausschüsse des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik den An-

derungsvorschlägen des Bundesrates als Material beigelegt.

Eine Angleichung ist insbesondere bei folgenden Bestimmungen der Sozialgerichtsordnung notwendig:

§ 1 Abs. 2 und 3	(vgl. II Nr. 1 b bis d	der Niederschr. der UARA)
§ 4 Abs. 3 (neu)	(vgl. II Nr. 4 b	der Niederschr. der UARA)
§§ 7 und 9	(vgl. II Nr. 6 und 7	der Niederschr. der UARA)
§§ 12, 13, 14, 15, 16 u. 17	(vgl. II Nr. 10, 11, 12 u. 13	der Niederschr. der UARA)
§ 20	(vgl. II Nr. 14	der Niederschr. der UARA)
§ 21 Abs. 2	(vgl. II Nr. 15 b	der Niederschr. der UARA)
§ 22 Abs. 1 und 6	(vgl. II Nr. 16 b und c	der Niederschr. der UARA)
§ 24 Abs. 1	(vgl. II Nr. 17 a	der Niederschr. der UARA)
§ 32 Abs. 1	(vgl. II Nr. 21 a	der Niederschr. der UARA)
§ 33 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2	(vgl. II Nr. 22 a	der Niederschr. der UARA)
Teil II, 4. Abschnitt	(vgl. II Nr. 23	der Niederschr. der UARA)
§ 35 Abs. 1 und § 36	(vgl. II Nr. 24 und 25	der Niederschr. der UARA)
§§ 40, 41, 42	(vgl. II Nr. 29, 30, 31	der Niederschr. der UARA)
§ 42 a (neu)	(vgl. II Nr. 32	der Niederschr. der UARA)
§ 46 Abs. 1 und 3 (neu)	(vgl. II Nr. 36 a u. b	der Niederschr. der UARA)
§ 47	(vgl. II Nr. 37	der Niederschr. der UARA)
§ 49 Abs. 1	(vgl. II Nr. 38 a	der Niederschr. der UARA)
§§ 50, 51, 52 und 53	(vgl. II Nr. 39, 40, 41 u. 42	der Niederschr. der UARA)
§§ 59, 60, 61, 62 Abs. 2, 64	(vgl. II Nr. 45, 46, 47, 48	der Niederschr. der UARA)
	und 49	der Niederschr. der UARA)
§ 68 Abs. 1	(vgl. II Nr. 52 a	der Niederschr. der UARA)
§§ 71, 72	(vgl. II Nr. 53, 54	der Niederschr. der UARA)
§ 79	(vgl. II Nr. 58	der Niederschr. der UARA)
§§ 87 Abs. 1, 88, 90	(vgl. II Nr. 60, 61, 62	der Niederschr. der UARA)
§ 92 Abs. 2	(vgl. II Nr. 64	der Niederschr. der UARA)
§ 99	(vgl. II Nr. 66	der Niederschr. der UARA)
§ 104	(vgl. II Nr. 68	der Niederschr. der UARA)
§ 107 Abs. 2 und § 109	(vgl. II Nr. 70, 71	der Niederschr. der UARA)
§§ 112, 116, 117	(vgl. II Nr. 73, 74	der Niederschr. der UARA)
§§ 121, 122 Abs. 2	(vgl. II Nr. 77, 78	der Niederschr. der UARA)
§ 139 (neu)	(vgl. II Nr. 85	der Niederschr. der UARA)

(UARA = Abkürzung für Unterausschuß des Rechtsausschusses)

II.

(Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen)

1. Die Überschrift des 1. Abschnittes

erhält folgende Fassung:

„Zulässigkeit des Rechtsweges“.

B e g r ü n d u n g :

Redaktionelle Verbesserung. Der Begriff „Rechtsschutz“ deckt den gesamten Inhalt der Verfahrensordnung.

2. In § 1 Abs. 1 Zeile 2

werden die Worte „öffentlich-rechtlichen“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Im Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes sind durch Beschluß des Bundesrates die Worte „öffentlich-rechtlichen“ gestrichen worden, so daß auch hier für diese Worte kein Raum mehr ist.

3. § 3 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch Verletzung seiner Rechte oder durch rechtswidrige Ermessensanwendung beschwert zu sein. Rechtswidrige Ermessensanwendung liegt vor, wenn die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens aber überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.“

B e g r ü n d u n g :

Eine Anpassung an die Vorschrift in § 41 der VGO in der Fassung des Änderungsvorschlages Nr. 30 des Bundesrates erscheint geboten.

4. § 3 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, daß die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreite.“

B e g r ü n d u n g :

Die Zulässigkeit der Klage richtet sich nach den Behauptungen des Klägers.

5. § 3 Abs. 5

ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung des § 3 Abs. 1.

6. a) § 6 Abs. 1 Satz 1

erhält folgenden zweiten Halbsatz:

„..... steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäfti-

gungsort zuständigen Sozialgericht klagen.“

B e g r ü n d u n g :

Die Ergänzung liegt im Interesse des Rechtsuchenden.

b) In § 6 Abs. 1 Satz 2

sind die Worte „Sitz oder“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Eine natürliche Person hat keinen „Sitz“.

7. § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz

ist wie folgt zu fassen:

„....., in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung.

8. In § 9 Abs. 1

werden hinter der Ziffer „44“ die Worte „§ 45 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g :

Notwendige Ergänzung.

9. § 10 Abs. 1 Satz 2

ist wie folgt zu fassen:

„Die Öffentlichkeit kann auch ausgeschlossen werden, wenn die Offenlegung.....“.

B e g r ü n d u n g :

Sachdienliche Änderung.

10. In § 21 Abs. 1

werden die Worte „bis zur Bestellung“ durch die Worte „bis zum Eintritt“ ersetzt.

Ferner ist der letzte Halbsatz „dem alle Rechte.....zustehen“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Angleichung an § 57 Abs. 1 ZPO. Die Befugnis zum Empfang von Zahlungen braucht nicht besonders ausgeschlossen zu werden, da Prozeßvollmacht nach § 81

ZPO nur zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten, nicht aber auch zur Empfangnahme sonstiger Zahlungen ermächtigt.

11. In § 22 Abs. 1 Satz 2

sind nach dem Wort „können“ die Worte „in diesen Verfahren“ einzufügen.

Weiter ist das Wort „deren“ zu streichen.

Begründung:

Wer als ärztlicher Gutachter für einen Beteiligten tätig gewesen ist, soll auch nicht als Bevollmächtigter eines anderen Beteiligten auftreten.

12. § 24 Abs. 1 Satz 2

ist zu streichen.

Begründung:

In allen Fällen, in denen ein solches Bedürfnis besteht, wird das Gericht ohnehin von der Ermächtigung des Satzes 1 Gebrauch machen.

13. § 26 Abs. 2

ist zu streichen.

Begründung:

Der Inhalt des Absatzes 2 ist bereits im letzten Halbsatz des Absatzes 1 enthalten. Im übrigen enthält der Absatz 2 eine nicht vollständige Aufzählung der in Betracht kommenden Vorschriften.

14. a) Zu § 30:

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Ein Vorverfahren findet in den Fällen der §§ 28 und 29 nicht statt,

1. „

2.“

b) Der Inhalt des § 30 Abs. 1 wird in einen besonderen § 30a aufgenommen.

Begründung:

§ 30 regelt zwei nicht zusammengehörige Fälle. Die Änderung des Eingangs des neuen § 30 ist zur Klarstellung erforderlich.

15. Zu § 32 Abs. 2:

a) Hinter dem Wort „Versicherungsträger“ sind die Worte „oder bei einer deutschen Konsularbehörde“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung des § 32 Abs. 2 muß mit der Regelung des § 39 Abs. 1 übereinstimmen.

b) § 32 Abs. 2 letzter Satz

ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich, da auch der Widerspruch einen Rechtsbehelf im Sinne der §§ 15, 16 darstellt.

16. § 36 Abs. 2 letzter Satz

wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Klage kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages oder seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles unterblieben ist.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

17. In § 37

sind die Worte „oder die Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts“ zu streichen.

Begründung:

Die unbefristete Zulassung einer Klage auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts widerspricht der in § 36 Abs. 1 und 3 enthaltenen Regelung.

18. In § 39 Abs. 1

sind die Worte „des § 35“ zu streichen.

Begründung:

Auch § 36 bestimmt eine Frist für die Klageerhebung.

19. In § 39 Abs. 2

sind die Worte „der Sozialgerichtsbarkeit“ zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind entbehrlich, da es sich nur um das Verfahren vor den Sozialgerichten handelt. Dies ist im § 38 auch bereits ausdrücklich erwähnt.

20. § 43 Abs. 3

ist zu streichen.

Begründung:

Da nach Absatz 1 die einheitliche Klage nunmehr sowohl den früheren als auch den neuen Verwaltungsakt umfaßt, kann eine Beendigung der Rechtshängigkeit allein gegenüber dem früheren Verwaltungsakt nicht mehr in Betracht kommen. Die als Vorbild für Absatz 3 dienende Regelung des § 1608 Abs. 3 RVO ging demgegenüber davon aus, daß gegen den neuen Verwaltungsakt ein besonderes Rechtsmittel einzulegen war.

21. § 44

ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 45 entbehrlich.

22. In § 45 Abs. 2

werden die Worte „nach Anhörung des Klägers“ durch die Worte „nach Anhörung des Beklagten“ ersetzt.

Begründung:

Berichtigung eines Druckfehlers.

23. In § 60 Abs. 4

wird dem letzten Satz das Wort „endgültig“ angefügt.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

24. In § 61 Abs. 1

Zeile 6 sind zwischen die Worte „rechtlichem“ und „Zusammenhang“ die Worte „oder tatsächlichem“ einzufügen.

Begründung:

Es ist zweckmäßig, auch solche Verfahren gleichzeitig zu behandeln, in welchen derselbe Tatsachenzusammenhang zur Entscheidung steht.

Zufolge dieser Ergänzung entspricht die Fassung des § 61 den Bedürfnissen der Sozialgerichtsbarkeit mehr als § 94 VGO.

25. In § 66 Abs. 1

Zeile 4 muß es hinter „Abs. 1 und 2“ heißen: „ §§ 388 bis 390, §§ 392 bis 444,“.

Begründung:

§ 391 ZPO kann nicht angewandt werden, da § 66 Abs. 2 des Entwurfs hier eine abweichende Sonderregelung trifft.

26. In § 66 Abs. 2

sind hinter den Worten „des Zeugnisses“ die Worte „oder Gutachtens“ zu setzen.

Begründung:

Angleichung an die in Absatz 1 in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO.

27. Zu § 68 Abs. 3:

§ 68 Abs. 3 bedarf einer Einschränkung nach der Richtung, daß der Vorsitzende die Einsicht in die Akten oder Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften nur dann versagen oder beschränken darf, wenn einer gesundheitlichen Schädigung des Beteiligten selbst vorgebeugt werden muß.

Begründung:

Der rechtsstaatliche Grundsatz des § 76 Abs. 2 verlangt grundsätzlich eine vollständige Einsicht in die Akten oder in Aktenteile. Hiervon sollte nur abgewichen werden, wenn von der vollständigen Gewährung der Akteneinsicht gesundheitliche Gefahren für den Beteiligten zu befürchten sind.

28. In § 74

werden dem letzten Wort „ist“ die Worte „und der Erschienene dies beantragt“ angefügt.

Begründung:

Es muß klargestellt werden, daß nur auf Antrag eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann, sofern nur eine der Parteien anwesend ist.

29. Zu § 76 Abs. 2:

Unter Bezug auf die vorgeschlagene Einschränkung des § 68 Abs. 3 (lfd. Nr. 27) muß nunmehr § 76 Abs. 2 entsprechend modifiziert werden.

30. Zu § 78:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gemäß § 4 Abs. 3 eine Leistung begehrt, so kann auch zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden.“

Begründung:

Klarstellung. Die Möglichkeit der Verbindung der Aufhebungsklage mit der Leistungsklage ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 3.

b) In Satz 2 sind die Worte „oder dem Betrage nach festgestellt“ zu streichen.

c) In Satz 3 werden die Worte „Die Feststellung“ durch die Worte „Die Anordnung“ ersetzt.

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, die verfahrenstechnischen Bezeichnungen zu wählen.

31. In § 81 Satz 1

werden die Worte „eine“ und „nach § 83“ gestrichen.

Begründung:

Da die Vorschriften über die Zustellung auch diesen Fall erfassen, erübrigt sich ein ausdrücklicher Hinweis auf § 83.

32. § 97 Satz 2

ist wie folgt zu ergänzen:

„... sofern der anerkannte Rück-
erstattungsbetrag nicht mehr als
50,— DM beträgt.“

Begründung:

Zur Vermeidung von Härten für den Versicherten ist diese Ergänzung notwendig.

33. Zu § 98:

a) Der neu zu bildende Absatz 1 ist dem § 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes nachzubilden.

Begründung:

Gegen § 98 in der Fassung des Entwurfs bestehen grundsätzliche Bedenken, weil die schwierige Entscheidung darüber, ob die dort in Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, nicht den Beteiligten aufgebürdet werden kann. Die mit der Vorschrift verfolgte Tendenz einer Einschränkung der Berufung sollte unter Anpassung an § 64 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes erreicht werden.

b) Der neu zu bildende Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufung ist ferner zulässig:

1. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
2. wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat.“

Begründung:

Die in § 98 des Entwurfs vorgesehenen Berufungsgründe erfassen nicht die Fälle, in denen das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet.

Es muß jedoch auch in solchen Fällen eine Berufungsmöglichkeit eröffnet werden; vgl. den Änderungsvorschlag Nr. 74 des Bundesrates zu § 130 VGO.

34. In § 100 Abs. 1

sind die Worte „innerhalb vierundzwanzig Stunden“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Frist von vierundzwanzig Stunden wird sich nicht immer einhalten lassen,

so daß es zweckmäßig erscheint, hier das Wort „unverzüglich“ zu wählen.

35. § 110 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision findet nur statt:

1. wenn das Landessozialgericht sie zuläßt. Es darf sie nur zulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Es hat sie stets zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts abweicht;
2. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
3. wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist.“

B e g r ü n d u n g :

vgl. die Begründung zu lfd. Nr. 33 b.

36. In § 110 Abs. 2

werden die Worte „einer bundesrechtlichen“ durch die Worte „einer Vorschrift des Bundesrechts“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g :

Klarstellung, daß der letzte Nebensatz sich nur auf die sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichtes geltenden Vorschriften bezieht.

37. § 118 Abs. 1

ist als § 112 a vor § 113 einzufügen. Absatz 2 wird Absatz 1.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschriften der §§ 113 bis 117 stellen bereits besondere Vorschriften für das Revisionsverfahren dar.

38. § 118 Abs. 3

wird Absatz 2 und wird wie folgt ergänzt:

„ , es sei denn, daß der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren

durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfange genügt wird.“

B e g r ü n d u n g :

Notwendige Ergänzung im Interesse der Beteiligten.

39. § 119

ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

vgl. die Begründung zu lfd. Nr. 33 b.

40. In § 122

sind hinter dem Wort „unverzüglich“ die Worte „unter Benachrichtigung der Beteiligten“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung liegt im Interesse der Beteiligten.

41. § 124 Abs. 2

ist als besonderer § 124 a einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Entscheidungen des § 124 Abs. 1.

42. Zum 4. Abschnitt des Teils III und zu Teil IV:

Die §§ 126 bis 129 sind in einem Abschnitt unter der Überschrift „Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften“ zusammenzufassen.

B e g r ü n d u n g :

Auch § 127 behandelt einen Fall der Wiederaufnahme.

43. § 127 Abs. 1

wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig, wenn

1. mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig zur Leistung verurteilt worden sind;

2. ein oder mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig abgelehnt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig von der Leistungspflicht befreit worden sind, weil ein anderer Versicherungsträger leistungspflichtig sei, der seine Leistung bereits endgültig abgelehnt hat oder von ihr rechtskräftig befreit worden ist.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern und einem Land, wenn streitig ist, ob eine Leistung aus der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung zu gewähren ist.“

Bisherige Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

Begründung:

Die Neufassung ist erforderlich, um klarzustellen, daß es sich hier um die Fälle handelt, die typisch sind für eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

44. § 128 Satz 1

erhält am Anfang folgende Fassung:

„Will das Gericht die Klage gegen einen Versicherungsträger ablehnen, weil es einen anderen Versicherungsträger für leistungspflichtig hält, obwohl dieser bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt es den anderen Versicherungsträger“.

Begründung:

Bei rechtskräftiger Befreiung liegt objektiv eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers nicht mehr vor.

45. § 129 Abs. 1

erhält folgende Eingangsformulierung:

„(1) Hat das Bundessozialgericht oder ein Landessozialgericht“.

Begründung:

Die Worte „ein Senat“ sind entbehrlich.

46. § 136 Abs. 2

erhält folgenden Satz 2:

„Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.“

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

47. § 140 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die beteiligten Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts den sonstigen Beteiligten die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten haben. Es entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wird.“

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Erstattung von Aufwendungen an Versicherungsträger kommt nicht in Betracht.

48. Zu § 143:

a) In Absatz 4 wird in Satz 1 und 2 das Wort „endgültig“ gestrichen.

b) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Da die Gebührenstaffel des Absatzes 1 einen verhältnismäßig weiten Ermessensspielraum läßt, erscheint der Ausschluß eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Gerichts nicht tragbar. Ferner soll die Entscheidung stets durch das Gericht erfolgen.

Der Ausschluß der Gebührenvereinbarung ist ein zu weitgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit und erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da ein Verfahren vor dem Sozialgericht im Einzelfalle tatsächlich und rechtlich so schwierig und umfangreich sein kann, daß die im Absatz 1 vorgesehene Rahmengebühr zur Entschädigung des Anwalts nicht ausreicht.

49. In § 148 Abs. 2 Zeile 2

wird vor dem Wort „Anstalten“ das Wort „Körperschaften“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung.

50. § 149

ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift ist auf dem Gebiete des Sozialrechts überflüssig, da die Vollziehung der Entscheidungen gemäß § 79 durch die Dienstaufsicht hinreichend sichergestellt ist.

51. Zu § 150:

Die Vorschrift ist keine Übergangsbestimmung. Sie muß entweder in den zweiten Abschnitt des Teiles VI aufgenommen werden oder die Überschrift und Gliederung des Teiles VI müssen Teil V der VGO angeglichen werden.

52. Als § 150 a

ist die Vorschrift des § 170 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung einzufügen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift dient der Angleichung.

53. § 151

erhält folgende Fassung:

„(1) Das Spruch- und das Beschlußverfahren auf den Gebieten der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen weg. An die Stelle dieser Verfahren treten die in diesem Gesetz geregelten Verfahren.“

Absatz 2 entfällt.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

B e g r ü n d u n g :

Durch die Neufassung des § 151 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß das Spruch- und Beschlußverfahren nur auf den Gebieten der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wegfällt. Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften ein Spruch- und Beschlußverfahren vorgesehen ist, soll diese Regelung aufrechterhalten bleiben.

Wird Absatz 1 in der vorgeschlagenen Weise neu gefaßt, so ist Absatz 2 überflüssig.

54. Als § 160 a

wird eingefügt:

„§ 160 a

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein können Abweichungen von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Ziff. 1 zulassen.“

B e g r ü n d u n g :

Die vorgesehene Abweichung von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Ziff. 1 entspricht den Besonderheiten im Verwaltungsaufbau der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

55. In § 163 Abs. 2 Ziff. 1

wird die Zahl „35“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Der § 35 kann erst dann außer Kraft gesetzt werden, wenn durch die Länder Behörden geschaffen worden sind, welche die Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Versicherungs- und Oberversicherungsämter zu übernehmen haben.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über das
Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit

(Sozialgerichtsordnung — SGO)

I. Grundsatzfragen

Zu Nr. 1 und 2:

Ursprünglich war vorgesehen, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren in einem Gesetzentwurf unter teilweiser Bezugnahme auf die Verfahrensvorschriften der Reichsversicherungsordnung zusammenzufassen. Da im Verlaufe der Vorbereitungsarbeiten die Schaffung einer neuen Verfahrensordnung unter Berücksichtigung der Eigenarten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung gefordert wurde und sich nicht absehen ließ, welcher Zeitraum für die Vorbereitung notwendig sein würde, wurden zwei getrennte Entwürfe vorgelegt. Nachdem dank der Mitarbeit der Länder der Regierungsentwurf der Sozialgerichtsordnung kurzfristig fertiggestellt werden konnte, ist es möglich, entsprechend der ursprünglichen Absicht, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen. Bei dieser Zusammenfassung wird insbesondere auch der Vorschlag Nr. 2, dem die Bundesregierung grundsätzlich zustimmt, Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 3:

Entsprechend der auch von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, nach der die Verwaltungsgerichtsordnung und die Sozialgerichtsordnung jede für ihren Bereich ein Verfahren vor Verwaltungsgerichten regeln, und daher diese Gesetze tunlichst anzugleichen sind, wird die Koordinierung im Verlauf der weiteren Gesetzgebungsarbeit durchzuführen sein. Dabei muß jedoch der Eigenart des Sozialgerichtsverfahrens Rechnung getragen werden.

II. Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen

Zu Nr. 1:

Überschrift des 1. Abschnittes.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt; jedoch erscheint in Angleichung an die Verwaltungsgerichtsordnung das Wort „Rechtsweg“ als Überschrift ausreichend.

Zu Nr. 2:

§ 1 Abs. 1 Zeile 2:

Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 3 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 4225), der ebenfalls auf Streichung der Worte „öffentlich-rechtlichen“ abzielte, hat die Bundesregierung nicht zugestimmt, vielmehr die Auffassung vertreten, daß die sachliche Zuständigkeit abschließend in dem die Gerichtsverfassung regelnden Gesetz festzulegen sei. Diese Auffassung teilt offenbar auch der Bundesrat, wie sich aus der Begründung zu dem Vorschlag unter I Nr. 2 b zu § 3 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes ergibt, die von einer Generalklausel für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in der Sozialversicherung und den dort weiter genannten Sachgebieten spricht.

Zu Nr. 3:

§ 3 Abs. 1:

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 wird, soweit es sich um die zweite Satzhälfte des Satzes 2

„durch Verletzung seiner Rechte oder durch rechtswidrige Ermessungsanwendung beschwert zu sein“

handelt, nicht zugestimmt.

Ein sachlicher Unterschied zum Regierungsentwurf besteht nicht, da die Auslegung des Wortes „beschwert“ nur die in der Neufassung beabsichtigte Bedeutung haben kann. Deshalb wird insoweit an der Fassung des Regierungsentwurfs festgehalten.

Um klarzustellen, daß die Zulässigkeit und die Begründetheit einer Klage unabhängig voneinander zu prüfen sind, ist es zweckmäßig, die dem Vorschlag des Bundesrates zugrundeliegenden Gedanken in zwei getrennten Absätzen zum Ausdruck zu bringen. Demgemäß ergibt sich unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Satzes 1 folgende Fassung:

„(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Zu Nrn. 4—9:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 10:

§ 21 Abs. 1:

Der Streichung des letzten Halbsatzes wird widersprochen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist für die Beteiligten von so erheblicher Bedeutung, daß besonders im Interesse rechtsunkundiger Personen, die ausdrückliche Erwähnung erforderlich erscheint. Im übrigen wird dem Vorschlag zugestimmt.

Zu Nr. 11:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 12:

§ 24 Abs. 1 Satz 2:

Dem Bund muß als Träger der Versorgungslast in der Kriegsopferversorgung die Entscheidung überlassen werden, ob er sich in einem Einzelfall zur Wahrung seiner Rechte am Verfahren beteiligen will. Darum ist es notwendig, die Beiladung des Bundes in Streitigkeiten aus diesem Sachgebiet auf seinen Antrag zwingend vorzuschreiben und nicht in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Zu Nrn. 13—15a:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 15b:

§ 32 Abs. 2 letzter Satz:

Zwar wird der Widerspruch als Rechtsbehelf im Sinne der §§ 15, 16 anzusehen sein; jedoch sollen durch den Hinweis alle Zweifel ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 16 u. 17:

§ 36 Abs. 2 letzter Satz und § 37:

Den Vorschlägen kann nicht zugestimmt werden. Nach der Fassung der Vorschriften im Regierungsentwurf ist die Untätigkeitsklage ein nur ausnahmsweise zulässiger Rechtsbehelf. Würde dem Vorschlag des Bundesrates zu § 36 entsprochen werden, so müßte jeder Berechtigte vor Ablauf der Jahresfrist die Klage erheben, wenn er des Rechtsbehelfs nicht verlustig gehen will. Das würde auch für den Fall gelten, wenn der Berechtigte selbst erkennt, daß ein Bescheid (Verwaltungsakt) noch nicht ergehen kann.

Beim Widerspruch ist dagegen eine andere Lage gegeben, da die Verwaltung ihren Bescheid bereits erteilt hat. In diesem Falle ist die Bestimmung eines Endtermins gerechtfertigt.

Zu Nr. 18—22:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 23:

§ 60 Abs. 4:

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch angeregt, im Absatz 4 den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.“

Aus dieser Fassung ergibt sich, daß, falls der Vorsitzende selbst die Frage eines beisitzenden Richters beanstandet, es sich um eine prozeßleitende Anordnung handelt, die der Anfechtung nicht unterliegt.

Zu Nr. 24:

§ 61 Abs. 1:

Dem Vorschlag wird grundsätzlich beigegeben. Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, ist es zweckmäßig, statt der Einfügung der Worte „oder tatsächlich“ das Wort „rechtlich“ zu streichen; damit wird das gleiche Ergebnis erzielt und zudem die Angleichung an die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 94 des Entwurfs) erreicht.

Zu Nr. 25 u. 26:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 27:

§ 68 Nr. 3:

Der Regierungsentwurf gibt dem Vorsitzenden die Entscheidung, gegen die gegebenenfalls das Gericht angerufen werden kann. Es erscheint unzulässig, als einzige Möglichkeit der Beschränkung die gesundheitliche Gefährdung ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen. Dadurch würde dem Beteiligten, dem die Akteneinsicht verwehrt wird oder Abschriften nicht erteilt werden, ohne weiteres klar sein, daß diese Maßnahmen nur im Hinblick auf eine gesundheitliche Gefährdung erfolgt sein können. Möglich ist außerdem, insbesondere bei ärztlichen Gutachten, auch die Gefährdung anderer Rechtsgüter, die gegenüber dem im Streit befindlichen sozialrechtlichen Anspruch höherwertig sein können, z. B. Ehe, Familie.

Der Regierungsentwurf löst diese Fragen in einer Weise, die solche Gefahren vermeidet und verdient darum den Vorzug.

Zu Nr. 28:

§ 74:

Im Falle des Ausbleibens sämtlicher Beteiligter kann entschieden werden, wenn § 58 Satz 2 beachtet ist.

In diesem Falle ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.

Zur Klarstellung wird unter Beachtung der Anregung des Bundesrates für den Fall, daß nur einer der Beteiligten ausbleibt, folgende Fassung zu wählen sein:

„Das Gericht kann nach Lage der Akten auch entscheiden, wenn einer der Beteiligten in einem Termin nicht erscheint, sofern in der Ladung auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten hingewiesen worden ist und die übrigen Beteiligten es beantragen.“

Zu Nr. 29:

§ 76 Abs. 2:

Eine Änderung ist nicht erforderlich, da die Fassung des § 68 Abs. 3 des Regierungsentwurfs beibehalten wird (vgl. zu Nr. 27).

Zu Nr. 30—32:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 33:

§ 98:

Die Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes kann zum Vergleich nicht herangezogen werden. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich der Streitwert für die Zulässigkeit der Berufung maßgebend, während in der Sozialgerichtsbarkeit die Anspruchsart entscheidet (§§ 92—97). Die Ausnahmen des § 98 Nrn. 1 und 2 sind notwendig, um die Rechtsprechung auch bei Ansprüchen, die in §§ 92 bis 97 aufgezählt sind, unter Wahrung der Kontinuität fortzuentwickeln und die Einheitlichkeit zu wahren. Nach dem Regierungsentwurf liegt die schwierige Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 nicht — wie der Bundesrat in seiner Begründung annimmt — bei den Beteiligten, sondern beim Landesozialgericht. Irrt sich der Rechtsmittelkläger über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung, so kann diese durch Beschluß des Landessozialgerichts als unzulässig verworfen werden (§ 106 des Regierungsentwurfs).

Dem Vorschlag, wesentliche Verfahrensmängel als absolute Berufungsgründe zu erwähnen, wird nicht gefolgt. Bei dem kostenlosen Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit muß mit der Behauptung, es liege ein wesent-

licher Verfahrensmangel vor, fast immer gerechnet werden, weil diese Behauptung die Nachprüfung des Streitfalles in einer weiteren Instanz ermöglicht. Der Zweck der Berufungseinschränkung, die Landessozialgerichte in dem unbedingt notwendigen Umfang zu entlasten, würde also weitgehend vereitelt werden.

Zu Nr. 34:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 35:

§ 110 Abs. 1:

Die gleichen Erwägungen, die für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Berufung in den Fällen maßgebend sind, in denen diese Rechtsmittel an sich ausgeschlossen sind (vgl. zu Nr. 33, § 98), gelten für die Zulässigkeit der Revision.

Zu Nr. 36—38:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 39:

§ 119:

Auf diese Vorschrift kann in Anbetracht der Ausgestaltung des Berufungs- und Revisionsverfahrens (vgl. §§ 98 Abs. 1 Nr. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1) nicht verzichtet werden.

Zu Nr. 40—46:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 47:

§ 140 Abs. 1:

Die Fassung des Entwurfs entspricht dem bisherigen Recht (§ 1670 RVO). Sie ist auch mit Rücksicht auf die vom Bundesrat nicht beanstandete Vorschrift des § 139 notwendig.

Zu Nr. 48a:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 48b:

§ 143 Abs. 5:

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht (§ 1805 RVO). Sie ist im Interesse der Rechtsschutzsuchenden erforderlich.

Zu Nr. 49:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 50:

§ 149:

Die Möglichkeit, im Dienstaufsichtswege einzuschreiten, ist nicht nur auf dem Gebiet des Sozialrechts gegeben; sie findet sich ebenfalls — wegen des Behördenaufbaus vielleicht in noch stärkerem Maße — in der unmittelbaren Staatsverwaltung. Gleichwohl ist sie in § 140 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung enthalten, mit der eine Koordinierung anzustreben dem Wunsche des Bundesrates entspricht (vgl. unter „Grundsatzfragen“ I Nr. 3).

Zu Nr. 51:

§ 150:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird Rechnung getragen; bei Teil VI werden die Überschriften: „Abschnitt 1 — Übergangsvorschriften“ „Abschnitt 2 — Schlußvorschriften“ gestrichen.

Zu Nr. 52:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 53:

§ 151:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Fassung des Regierungsentwurfs ist notwendig, um jeden Zweifel auszuschließen, der sich wegen der Besonderheiten des bisherigen Verfahrensrechts der Reichsversicherungsordnung ergeben könnte. Das Beschlußverfahren nach der Reichsversicherungsordnung fand nämlich nicht nur in Angelegenheiten statt, für die künftig der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet sein wird, sondern auch in Angelegenheiten der Aufsichtsführung durch die Versicherungsbehörden. Die Fassung des Regierungsentwurfs zielt darauf ab, die rechtsprechende Tätigkeit der Versicherungsbehörden, gleichgültig ob sie im Spruch- oder im Beschlußverfahren ausgeübt wurde, überzuleiten (Absatz 2); falls die Versicherungsbehörden in den Ländern als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden fortbestehen, sollen sie ihre Maßnahmen nicht mehr im Beschlußverfahren treffen können (Absatz 1).

Die Begründung des Bundesrates läßt nicht erkennen, inwiefern die Neufassung den Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs überflüssig machen sollte.

Zu Nr. 54—55:

Es wird zugestimmt.